

Vorlage – zur Beschlussfassung –

**Gesetz zur Novellierung des Berliner Stiftungsgesetzes sowie zur Änderung der
Verwaltungsgebührenordnung**

Der Senat von Berlin
SenJustV - V C 1 - 3416/6
9(0)13 - 3238/3581

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -
über Gesetz zur Novellierung des Berliner Stiftungsgesetzes sowie zur Änderung der
Verwaltungsgebührenordnung

A. Problem

Mit dem am 1. Juli 2023 in Kraft getretenen Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2947) ist das Stiftungszivilrecht nunmehr abschließend in den §§ 80 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und damit bundeseinheitlich geregelt. Die Landesstiftungsgesetze, die bislang - mangels abschließender Regelungen im BGB - auch Teile des Stiftungszivilrechts geregelt haben, sind daher entsprechend anzupassen. Denn das Landesstiftungsgesetz wird sich nunmehr im Wesentlichen nur noch auf öffentlich-rechtliche Regelungen über die zuständige Stiftungsbehörde und die Stiftungsaufsicht zu beschränken haben. Entsprechend ist das Berliner Stiftungsgesetz hinsichtlich der künftig der Landesgesetzgebungskompetenz entzogenen stiftungszivilrechtlichen Bestimmungen zu bereinigen sowie die ausdrückliche Zuständigkeitsfestlegung für die in §§ 80-88 BGB im Einzelnen genannten Maßnahmen der nach Landesrecht zuständigen Behörden zu regeln. Die Novellierung des Berliner Stiftungsgesetzes macht zudem Folgeänderungen in der Verwaltungsgebührenordnung erforderlich.

B. Lösung

Der vorgelegte Gesetzentwurf setzt die notwendige Anpassung des Berliner Stiftungsgesetzes an die Reform des Stiftungszivilrechts durch ein Ablösegesetz um. Wegen der dadurch bedingten Änderungen der Verwaltungsgebührenordnung ist ein Artikelgesetz vorzusehen.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Die vorgeschlagenen Änderungen können nur durch (Ablöse-)Gesetz veranlasst werden. Alternativen zur Regelung durch Gesetz bestehen nicht. Dem Umfang der zur Rechtsbereinigung erforderlichen Anpassungen lässt sich mit einem bloßen Änderungsgesetz nicht angemessen Rechnung tragen. Zugleich gibt ein Ablösungsgesetz Gelegenheit für weitere Anpassungen im Sinne insbesondere der Anwenderfreundlichkeit, wie etwa der Einfügung von Überschriften.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Die Gesetzeswirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Gesetzesadressatinnen und -adressaten ein. Geschlechterdifferenzierte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Vorschriften sind durchgängig gendergerecht formuliert.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Es entstehen keine Kosten für Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen.

F. Gesamtkosten

Mit den vorgeschlagenen Regelungen sind keine Mehrkosten für den Landeshaushalt verbunden.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Der Gesetzesentwurf hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg. Dem Land Brandenburg ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf gegeben worden (vgl. § 38 Abs. 2 GGO II)

H. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Die Senatsvorlage hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

I. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Die Senatsvorlage hat keine Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln.

J. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

Keine.

K. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz.

Vorlage zur Beschlussfassung an das Abgeordnetenhaus

Der Senat von Berlin

SenJustV - V C 1 - 3416/6

9(0)13 - 3238/3581

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Novellierung des Berliner Stiftungsgesetzes sowie zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Novellierung des Berliner Stiftungsgesetzes sowie zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung

Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz zur Novellierung des Berliner Stiftungsgesetzes
sowie zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung**

Artikel 1

**Berliner Stiftungsgesetz
(StiftG Bln)**

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die nach ihrer Satzung ihren Sitz im Land Berlin haben (im Folgenden: Stiftungen).

§ 2

Zuständigkeit für die Anerkennung von Stiftungen

Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung ist die für die Anerkennung von Stiftungen nach § 80 Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches zuständige Behörde. Ihr obliegt auch die Ergänzung des Stiftungsgeschäfts um die Satzung oder um fehlende Satzungsbestimmungen in den Fällen des § 81 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 3

Entscheidung bei Zweifeln über die Rechtsnatur oder die Art einer Stiftung

Bestehen Zweifel über die Rechtsnatur oder die Art einer Stiftung, insbesondere darüber, ob sie eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts ist, entscheidet darüber die für Justiz zuständige Senatsverwaltung.

§ 4

Bekanntmachung

Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung hat die Anerkennung, das Erlöschen sowie die Feststellung der Rechtsnatur oder Art einer Stiftung im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichen.

Bei der Anerkennung einer Stiftung umfasst die Veröffentlichung auch die Angabe des Stiftungszwecks.

§ 5

Staatsaufsicht, Aufsichtsbehörde

- (1) Die Stiftungen unterstehen der Staatsaufsicht Berlins.
- (2) Die Staatsaufsicht hat die Rechtmäßigkeit der Verwaltung der Stiftungen zu überwachen.
- (3) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung ist die für die Rechtsaufsicht nach den Absätzen 1 und 2 zuständige Behörde. Sie ist zugleich die zuständige Behörde für
 1. das Ergreifen von Notmaßnahmen bei Fehlen von Organmitgliedern nach § 84c des Bürgerlichen Gesetzbuches,
 2. die Genehmigung von Satzungsänderungen nach § 85a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, die Vornahme von Satzungsänderungen nach § 85a Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie die Erteilung der Zustimmung in den Fällen des § 85a Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
 3. die Genehmigung von Zulegungs- und Zusammenlegungsverträgen nach § 86b Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, die Vornahme von Zulegungen und Zusammenlegungen nach § 86b Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie die Erteilung der Zustimmung in den Fällen des § 86b Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
 4. die Genehmigung der Auflösung von Stiftungen nach § 87 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie für die Aufhebung von Stiftungen nach § 87a des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 6

Befugnisse der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Organmitglieder einer Stiftung sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben jederzeit auf Verlangen Auskünfte zu erteilen sowie Geschäfts- und Kassenbücher, Akten und sonstige Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann die Ergänzung und Berichtigung von Jahresberichten verlangen sowie Angaben, Bücher und Unterlagen auf Kosten der Stiftung nach § 8 Absatz 2 Satz 1 oder durch andere Sachverständige in dem von ihr für erforderlich gehaltenen Umfang prüfen lassen.

- (3) Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse und andere Maßnahmen der Stiftungsorgane, die Rechtsvorschriften oder der Stiftungssatzung widersprechen, beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Nach Satz 1 beanstandete Beschlüsse und andere Maßnahmen dürfen nicht durchgeführt werden.
- (4) Wird eine durch Rechtsvorschrift oder Satzung gebotene Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt, kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen ist.
- (5) Die Aufsichtsbehörde kann Mitglieder von Organen einer Stiftung aus wichtigem Grund abberufen.

§ 7

Stiftungsverzeichnis, Vertretungsbescheinigung

- (1) Die Aufsichtsbehörde führt ein Verzeichnis der Stiftungen. In dieses Verzeichnis ist jede Stiftung mit ihrem Namen, ihrem Zweck und ihrer Anschrift aufzunehmen. Die Aufsichtsbehörde veröffentlicht das Verzeichnis allgemein zugänglich in geeigneter Form.
- (2) Die Aufsichtsbehörde bescheinigt Stiftungen auf Antrag schriftlich unter Wiedergabe der einschlägigen Satzungsbestimmungen, welche Personen nach den gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gemachten Angaben dem Vertretungsorgan der Stiftung angehören (Vertretungsbescheinigung). Einer dritten Person kann diese Bescheinigung erteilt werden, wenn sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

§ 8

Anzeige- und Rechenschaftspflichten

- (1) Die Mitglieder des Vertretungsorgans einer Stiftung sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
 1. unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen und die jeweiligen Anschriften der Stiftung und der Mitglieder des Vertretungsorgans mitzuteilen,
 2. einen Jahresbericht, der aus einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und entweder einer Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht oder einem Prüfungsbericht nach Absatz 2 besteht, einzureichen; dies soll innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres geschehen, bei Einreichung eines Prüfungsberichts innerhalb von zehn Monaten. Die Jahresberichte müssen den Anforderungen der Aufsichtsbehörde entsprechen.

Die Aufsichtsbehörde darf die nach Satz 1 Nummer 1 erhobenen sowie weitere personenbezogene Daten der Mitglieder der Stiftungsorgane, wie beispielsweise das Alter oder die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe, verarbeiten, soweit dies für die Beurteilung der satzungsgemäßen Besetzung der Organe der Stiftung erforderlich ist.

- (2) Werden Stiftungen durch eine Behörde der öffentlichen Verwaltung, einen Prüfungsverband, einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, ist anstelle der Jahresabrechnung und der Vermögensübersicht der Prüfungsbericht einzureichen. Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass sich eine Stiftung nach Satz 1 prüfen lässt. Der Prüfungsauftrag ist auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel zu erstrecken. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Abschlussvermerk des Prüfers oder der Prüferin festzustellen. In diesem Fall bedarf es keiner nochmaligen Prüfung durch die Aufsichtsbehörde.
- (3) Erfolgt keine Prüfung nach Absatz 2, prüft die Aufsichtsbehörde die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel in dem von ihr für erforderlich gehaltenen Umfang. Sie kann davon absehen, die Jahresberichte jährlich zu prüfen.

§ 9

Staatsaufsicht bei Familienstiftungen

- (1) Familienstiftungen sind Stiftungen, die nach dem Stiftungsgeschäft oder der Satzung ausschließlich oder überwiegend dem Wohl der Mitglieder einer oder mehrerer bestimmter Familien dienen. Eine Stiftung, die von einem bestimmten Zeitpunkt an einen anderen Zweck verfolgen soll, wird für die Zeit, in der sie ausschließlich oder überwiegend dem Wohl der Mitglieder einer oder mehrerer bestimmter Familien dient, als Familienstiftung angesehen.
- (2) Bei Familienstiftungen beschränkt sich die Staatsaufsicht nach § 5 Absatz 2 auf die Überwachung der Zusammensetzung der Stiftungsorgane einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe. § 5 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.
- (3) Sieht die geltende Satzung einer vor dem 11. Dezember 1997 genehmigten Familienstiftung kein Aufsichtsorgan vor, kann die Aufsichtsbehörde über Absatz 2 Satz 1 hinaus auch Mitglieder von Organen aus wichtigem Grund abberufen.
- (4) Sieht die geltende Satzung einer vor dem 11. Dezember 1997 genehmigten Familienstiftung vor, dass diese Familienstiftung der Aufsichtsbehörde Jahresberichte zur Prüfung einzureichen hat, findet Absatz 2 Satz 1 insoweit keine Anwendung.

Artikel 2

Änderung der Verwaltungsgebührenordnung

Im Gebührenverzeichnis zu § 1 Absatz 1 der Verwaltungsgebührenordnung vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707, ber. S. 894), die zuletzt durch Verordnung vom 5. September 2023 (GVBl. S. 341) geändert worden ist, wird die Tarifstelle 9830 wie folgt gefasst:

„9830	Vereins- und stiftungsrechtliche Angelegenheiten	
	a) Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen wirtschaftlichen Verein (§ 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches), Anerkennung einer Stiftung des bürgerlichen Rechts als rechtsfähig (§ 80 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches)	101,50 - 3 403
	b) Rechnungsprüfung einer Stiftung	24 - 681
	c) Erteilung einer Vertretungsbescheinigung für einen Verein (Artikel 5 § 1 Absatz 3 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) oder für eine Stiftung (§ 7 Absatz 2 Satz 1 des Berliner Stiftungsgesetzes) oder einer sonstigen Bescheinigung	21,50
	d) Erteilung einer Vertretungsbescheinigung für einen Dritten (Artikel 5 § 1 Absatz 3 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch; § 7 Absatz 2 Satz 2 des Berliner Stiftungsgesetzes) oder einer sonstigen Bescheinigung	21,50
	e) Genehmigung der Änderung der Satzung eines Vereins (§ 33 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder einer Stiftung oder Änderung der Satzung einer Stiftung (§ 85a Absatz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches)	17 - 2 042
	f) Genehmigung der Auflösung einer Stiftung, Genehmigung des Zulegungsvertrages oder des Zusammenlegungsvertrages von Stiftungen (§ 87 Absatz 3, § 86b Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches)	34,50 - 681
	g) Aufhebung, Zulegung oder Zusammenlegung einer Stiftung (§§ 87a, 86b Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches)	34,50 - 681

Anmerkung

Die Gebühren nach Buchstabe a, c und e bis g werden nur bei Stiftungen und Vereinen erhoben, die nicht als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlichen Zwecken dienend im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind.“

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Zugleich tritt das Berliner Stiftungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2003 (GVBl. S. 293), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, außer Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetzesvorhaben soll die Anpassung des Berliner Landesrechts an die zum 1. Juli 2023 in Kraft getretene Reform des Stiftungszivilrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) herbeigeführt werden.

Der Bundesgesetzgeber hat mit Artikel 1 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2947) von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das Stiftungszivilrecht gemäß Artikel 74 Absatz 1- Nummer 1 des Grundgesetzes abschließend Gebrauch gemacht und das gesamte Stiftungszivilrecht nunmehr bundeseinheitlich in den neu gefassten §§ 80 bis 88 BGB geregelt. Die Änderungen der §§ 80 bis 88 BGB werden am 1. Juli 2023 in Kraft treten (im Folgenden: BGB-neu). Ziel dieser Stiftungsrechtsreform ist es, das bislang bestehende Nebeneinander stiftungszivilrechtlicher Bestimmungen im Bundesrecht sowie in den Landesstiftungsgesetzen aufzulösen und mit der Vereinheitlichung des Stiftungszivilrechts die bestehenden Unterschiede in den zivilrechtlichen Regelungen in den Landesstiftungsgesetzen sowie ihrer Anwendung auszuräumen.

Mit der grundlegenden Reform der stiftungszivilrechtlichen Regelungen des BGB werden neue Vorschriften u.a. zum Namen, Sitz und Vermögen der rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts, zur Änderung der Stiftungssatzung, zur Zulegung und Zusammenlegung sowie Auflösung und Aufhebung von Stiftungen in das BGB aufgenommen und bestehende Vorschriften geändert, modernisiert und präzisiert.

Aufgrund der künftig abschließenden bundesrechtlichen Regelungen bleibt für die bisherigen stiftungszivilrechtlichen Bestimmungen in den Landesstiftungsgesetzen kein Raum mehr. Der Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers unterfallen daher künftig nur noch die Vorschriften über das Stiftungsaufsichtsrecht einschließlich der Festlegung der nach dem Landesrecht zuständigen Behörde für die im BGB materiell geregelten Maßnahmen.

An diese neue Rechtslage ist das Berliner Stiftungsgesetz daher anzupassen, indem die darin bislang enthaltenen zivilrechtlichen Vorschriften bereinigt werden. Angesichts des Umfangs der insoweit erforderlichen Anpassungen wird das bisherige Berliner Stiftungsgesetz durch ein entsprechend novelliertes Berliner Stiftungsgesetz abgelöst (Artikel 1). Die bisherigen und bewährten Vorschriften über die Stiftungsaufsicht werden hierbei im Wesentlichen übernommen und um konkrete Zuständigkeitsfestlegungen für die einzelnen nunmehr im BGB geregelten Maßnahmen ergänzt. Der Wegfall der stiftungszivilrechtlichen Re-

gelungen führt dabei zu einem teilweise geänderten Regelungsstandort derjenigen Bestimmungen, die aus dem bisherigen Berliner Stiftungsgesetz zu überführen sind; eine gegenüber dem bisherigen Verständnis dieser Regelungen abweichende Aussage ist hiermit nicht intendiert. Zugleich wird das Gesetzesvorhaben zum Anlass genommen, einzelne Bestimmungen zu präzisieren und an veränderte Gegebenheiten anzupassen sowie durch eine insgesamt bessere Übersichtlichkeit einschließlich der Einfügung von Überschriften die Anwendung zu erleichtern.

Aufgrund der geänderten Rechtsgrundlagen für die Vornahme einzelner Amtshandlungen im Bereich der stiftungsrechtlichen Angelegenheiten ist es zudem erforderlich, als Folgeänderung die entsprechende Tarifstelle im Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührenordnung anzupassen (Artikel 2).

Mit dem eingangs genannten Gesetz wurde zudem die Einführung eines bundesweiten, zentralen elektronischen Stiftungsregisters mit Publizitätswirkung beschlossen, das beim Bundesamt für Justiz geführt werden wird und seinen Betrieb zum 1. Januar 2026 aufnehmen soll. Hierdurch wird eine weitere Anpassung des Landesrechts zum 1. Januar 2026 erforderlich werden. Insbesondere wird das Stiftungsregister die Notwendigkeit der Erteilung von Vertretungsbescheinigungen entfallen lassen. Die diesbezüglichen Änderungen sollen indes einem späteren Gesetzesvorhaben vorbehalten bleiben, um zum einen eine über mehrere Jahre schwebende Änderung des Berliner Stiftungsgesetzes sowie der Verwaltungsgebührenordnung parallel zu dem aktuell umzusetzenden Gesetzesvorhaben zu vermeiden und zum anderen Raum zu geben, die weitere Entwicklung der Praxis insgesamt mit Blick auf das folgende Gesetzesvorhaben zu beobachten.

b) Besonderer Teil (zu den einzelnen Vorschriften)

Zu Artikel 1 - Berliner Stiftungsgesetz (StiftG Bln)

Das Berliner Stiftungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2003 (GVBl. S. 293), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75) geändert worden ist (im Folgenden: StiftG Bln-alt) wird aufgrund des umfangreichen Anpassungsbedarfs durch die in Artikel 1 vorgesehene Gesetzesnovelle ersetzt, die im Wesentlichen rechtsbereinigenden Charakter hat.

Im Einzelnen müssen angesichts der nunmehr abschließend im BGB getroffenen Bestimmungen zu den jeweiligen Regelungsmaterien insbesondere die bisherigen Regelungen zum Stiftungsvermögen (§ 3 StiftG Bln-alt - vgl. §§ 83b, 83c BGB-neu), zu den Organen (§ 4 StiftG Bln-alt - vgl. §§ 84, 84c BGB-neu) sowie zu Satzungsänderungen, zur Zusammenlegung und zur Aufhebung von Stiftungen (§ 5 Bln-alt - vgl. §§ 85, 85a, 86-86h, 87, 87a

BGB-neu) entfallen. Auch die bisherige Regelung in § 6 StiftG Bln-alt entfällt, da künftig § 87c Absatz 1 Satz 3 BGB-neu vorsieht, dass im Fall der Auflösung oder Aufhebung einer Stiftung das Stiftungsvermögen an den Fiskus des Sitzlandes fällt, sofern es an der Bestimmung eines Anfallberechtigten durch oder aufgrund der Satzung fehlt.

Die bisherigen und bewährten Vorschriften über die Stiftungsaufsicht werden im Wesentlichen übernommen, um konkrete Zuständigkeitsfestlegungen für die einzelnen nunmehr im BGB geregelten Maßnahmen ergänzt und insgesamt neu gegliedert. Zugleich werden einzelne Bestimmungen weitergehend präzisiert und die Übersichtlichkeit des Gesetzes insbesondere durch die Einfügung von Überschriften verbessert.

Die in § 86 BGB-neu geregelte Zulegung kannte das Berliner Landesstiftungsrecht bisher nicht. Mit der entsprechenden Regelung im BGB werden künftig auch in Berlin Zulegungen unter den in § 86 BGB-neu geregelten Voraussetzungen sowie unter Beachtung der weiteren in §§ 86b-h BGB-neu insoweit getroffenen Vorgaben erfolgen können. Eine entsprechende Zuständigkeitszuweisung ist in § 5 Absatz 3 StiftG Bln-neu vorgesehen.

Von der Öffnungsklausel des § 83c Absatz 3 BGB-neu wird kein Gebrauch gemacht. Die Regelung bezweckt, die Beibehaltung entsprechender früherer landesrechtlicher Regelungen auch nach Inkrafttreten der Stiftungsrechtsreform zu ermöglichen. Das Berliner Stiftungsgesetz in seiner bisherigen Fassung sieht keine vergleichbare Bestimmung vor. Ein Bedarf für die Einführung einer entsprechenden Regelung ist angesichts der auch weiterhin bestehenden Möglichkeit, einen vorübergehenden, teilweisen Angriff des Stiftungsvermögens durch eine den Voraussetzungen des § 83c Absatz 2 BGB-neu genügende Satzungsbestimmung zuzulassen, nicht gegeben.

Zu § 1 - Geltungsbereich

In § 1 wird nunmehr ausdrücklich der Geltungsbereich des Gesetzes festgelegt. Wie die Vorgängerregelung gilt das novellierte Berliner Stiftungsgesetz danach für alle rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die nach ihrer Satzung ihren Sitz im Land Berlin haben. Mit dem neuen Wortlaut, der nunmehr ausdrücklich an den in der Satzung vorgegebenen Sitz der Stiftung anknüpft, wird klargestellt, dass es für die Bestimmung der Zuständigkeit der Stiftungsbehörde - und somit für die Anwendung des Berliner Stiftungsgesetzes - maßgeblich auf den Rechtssitz der Stiftung ankommt.

Zu § 2 - Zuständigkeit für die Anerkennung von Stiftungen

§ 2 regelt die Zuständigkeit für die Anerkennung von Stiftungen und tritt damit an die Stelle von § 2 Absatz 1 Satz 1 StiftG Bln-alt. § 80 Absatz 2 Satz 1 BGB-neu sieht (wie zuvor § 80

Absatz 1 BGB) vor, dass zur Entstehung einer Stiftung das Stiftungsgeschäft und die Anerkennung der Stiftung durch die zuständige Behörde des künftigen Sitzlandes erforderlich ist. Unter Bezugnahme auf § 80 Absatz 2 Satz 1 BGB-neu weist § 2 Satz 1 die Zuständigkeit für die Anerkennung von Stiftungen wie bisher der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung zu. Satz 2 knüpft an § 81 Absatz 4 BGB-neu an und weist der für die Anerkennung nach Satz 1 zuständigen Behörde zugleich die Aufgabe zu, das Stiftungsgeschäft um die Satzung oder um fehlende Satzungsbestimmungen zu ergänzen, wenn der Stifter oder die Stifterin verstorben ist und im Stiftungsgeschäft zwar der Zweck der Stiftung und ein Vermögen gewidmet hat, das Stiftungsgeschäft im Übrigen jedoch nicht den Anforderungen des § 81 Absatz 1 oder Absatz 2 BGB-neu genügt.

Zu § 3 – Entscheidung bei Zweifeln über die Rechtsnatur oder die Art einer Stiftung

§ 3 entspricht der bisherigen Regelung in § 13 StiftG Bln-alt. Die im Wortlaut vorgesehene ausdrückliche Anknüpfung der Zuständigkeit bei der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung anstelle des bisherigen Wortlauts, der insoweit die Aufsichtsbehörde nannte, ist angesichts der nach bisherigem wie nach künftigem Landesrecht bestehenden einheitlichen Zuständigkeitszuweisung in Angelegenheiten der rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts bei der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung rein begrifflicher Natur.

Zu § 4 – Bekanntmachung

Die Vorschrift greift § 2 Absatz 2 StiftG Bln-alt auf, passt den Wortlaut dabei jedoch an die nunmehr durch das BGB vorgegebene Differenzierung zwischen Auflösung (durch die Stiftungsorgane) und (behördlicher) Aufhebung an, indem einheitlich von dem Erlöschen der Stiftung gesprochen wird und knüpft die Zuständigkeit an die für Justiz zuständige Senatsverwaltung an, was angesichts der nach bisherigem wie nach künftigem Landesrecht bestehenden einheitlichen Zuständigkeitszuweisung in Angelegenheiten der rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts bei der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung auch insoweit rein begrifflicher Natur ist. Neu aufgenommen wird die Bekanntmachung in den Fällen der Feststellung der Rechtsnatur oder Art einer Stiftung nach § 3, was aus Gründen der Transparenz angezeigt ist.

Zu § 5 – Staatsaufsicht, Aufsichtsbehörde

§ 5 regelt die Staatsaufsicht in weitgehender Beibehaltung der bisherigen Bestimmungen in § 7 StiftG Bln-alt und ergänzt diese um konkrete Zuständigkeitsfestlegungen für die einzelnen nunmehr im BGB geregelten Maßnahmen, die eine staatliche Stiftungsaufsicht voraussetzen, namentlich das Ergreifen von Notmaßnahmen bei Fehlen von Organmitgliedern nach § 84c BGB-neu, die Genehmigung von Satzungsänderungen nach § 85a Absatz 1 BGB-neu, die Vornahme von Satzungsänderungen nach § 85a Absatz 2 BGB-neu sowie

die Erteilung der Zustimmung in den Fällen des § 85a Absatz 3 BGB-neu, die Genehmigung von Zulegungs- und Zusammenlegungsverträgen nach § 86b Absatz 1 BGB-neu, die Vornahme von Zulegungen und Zusammenlegungen nach § 86b Absatz 2 BGB-neu sowie die Erteilung der Zustimmung in den Fällen des § 86b Absatz 3 BGB-neu sowie die Genehmigung der Auflösung von Stiftungen nach § 87 Absatz 3 BGB-neu sowie für die Aufhebung von Stiftungen nach § 87a BGB-neu.

Zu Absatz 1 und 2

Absatz 1 greift den Wortlaut des bisherigen § 7 Absatz 1 StiftG Bln-alt auf und sieht vor, dass die Stiftungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes der Staatsaufsicht Berlins unterstehen.

Absatz 2 definiert die Staatsaufsicht und entspricht im Wesentlichen § 7 Absatz 2 Satz 1 StiftG Bln-alt, wobei der neue Wortlaut sprachlich präziser auf die Verwaltung der Stiftungen abhebt.

Die Stiftungsaufsicht hat danach über die Einhaltung des Stifterwillens zu wachen und soll gewährleisten, dass die Stiftungen durch ihre handelnden Organe den von den Stiftenden im Stiftungsgeschäft und der Satzung vorgegebenen Zweck tatsächlich verfolgen und dieser auch so verwirklicht wird, wie dies die Stiftenden bestimmt haben. Die staatliche Aufsicht ist eine Rechtsaufsicht. Die Aufsichtsbehörde hat daher darüber zu wachen, dass die Stiftungsorgane die stiftungsrechtlichen Gesetze und die für die spezielle Stiftung geltende Satzung beachten, dass das Vermögen der Stiftung wie vorgeschrieben erhalten bleibt und dass die Mittel der Stiftung dem festgelegten Stiftungszweck zugutekommen. Die Stiftungsaufsicht ist demgegenüber keine allgemeine Rechtmäßigkeitskontrolle des Handelns der Stiftungsorgane.

Zu Absatz 3

Satz 1 weist - wie bisher § 7 Absatz 2 Satz 2 StiftG Bln-alt die Zuständigkeit für die Staatsaufsicht der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung zu. Zugleich wird ausdrücklich im Wortlaut klargestellt, dass es sich bei dieser Aufsicht um eine Rechtsaufsicht handelt.

Mit Satz 2 Nummer 1 bis 4 werden die konkreten Zuständigkeitsfestlegungen für die einzelnen nunmehr im BGB einheitlich geregelten Maßnahmen getroffen, die nach der bisherigen Rechtslage mangels abschließender stiftungszivilrechtlicher Regelung im Bundesrecht in den Landesstiftungsgesetzen geregelt werden konnten. Zuständige Behörde ist auch insoweit jeweils die für Justiz zuständige Senatsverwaltung, der auch im Übrigen die Staatsaufsicht über die Stiftungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes obliegt. Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung ist dementsprechend die zuständige Behörde für

- das Ergreifen von Notmaßnahmen bei Fehlen von Organmitgliedern nach § 84c BGB-neu (Nummer 1),
- die Genehmigung von Satzungsänderungen nach § 85a Absatz 1 BGB-neu, die Vornahme von Satzungsänderungen nach § 85a Absatz 2 BGB-neu sowie die Erteilung der Zustimmung in den Fällen des § 85a Absatz 3 BGB-neu (Nummer 2),
- die Genehmigung von Zulegungs- und Zusammenlegungsverträgen nach § 86b Absatz 1 BGB-neu, die Vornahme von Zulegungen und Zusammenlegungen nach § 86b Absatz 2 BGB-neu sowie die Erteilung der Zustimmung in den Fällen des § 86b Absatz 3 BGB-neu (Nummer 3),
- die Genehmigung der Auflösung von Stiftungen nach § 87 Absatz 3 BGB-neu sowie für die Aufhebung von Stiftungen nach § 87a BGB-neu (Nummer 4).

Mit der Regelung in Satz 2 werden die auf der Grundlage des StiftG Bln-alt bestehenden Zuständigkeiten der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung im Rahmen der Stiftungsaufsicht im Hinblick auf die Überführung der stiftungszivilrechtlichen Regelungsmaterien in das BGB der neuen Rechtslage gemäß konkret festgelegt und – soweit das StiftG Bln-alt allgemeiner gefasste Bestimmungen zu einzelnen Maßnahmen enthielt bzw. eine Zulegung bislang nicht vorsah – entsprechend fortgeschrieben. Eine Änderung der Zuständigkeiten im engeren Sinne ist hiermit nicht verbunden.

Zu § 6 – Befugnisse der Aufsichtsbehörde

Die für eine effektive Wahrnehmung der Stiftungsaufsicht notwendigen Befugnisse der Aufsichtsbehörde werden in dem neuen § 6 geregelt. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 9 StiftG Bln-alt, die sich in der Praxis bewährt hat.

Absatz 1 übernimmt den Wortlaut des § 9 Absatz 1 StiftG Bln-alt und regelt die Verpflichtung der Organmitglieder einer Stiftung, der Aufsichtsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben jederzeit auf Verlangen Auskünfte zu erteilen sowie Geschäfts- und Kassenbücher, Akten und sonstige Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung in § 9 Absatz 2 StiftG Bln-alt und sieht vor, dass die Aufsichtsbehörde die Ergänzung und Berichtigung von Jahresberichten verlangen sowie Angaben, Bücher und Unterlagen auf Kosten der Stiftung von Sachverständigen prüfen lassen kann.

Absatz 3 greift § 9 Absatz 3 StiftG Bln-alt auf. Satz 1 sieht wortgleich mit der bisherigen Regelung in § 9 Absatz 3 Satz 1 StiftG Bln-alt vor, dass die Aufsichtsbehörde Beschlüsse und andere Maßnahmen der Stiftungsorgane, die Rechtsvorschriften oder der Satzung widersprechen, beanstanden und verlangen kann, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Satz 2 präzisiert die bisherige Regelung in § 9 Absatz 3 Satz 2 StiftG Bln-alt, wonach beanstandete Maßnahmen nicht durchgeführt werden dürfen, indem ausdrücklich auf Satz 1 verwiesen wird und die dort verwendeten Begrifflichkeiten übernommen werden.

Absatz 4 übernimmt den Wortlaut des bisherigen § 9 Absatz 4 StiftG Bln-alt, der weiterhin notwendig ist, um erforderlichenfalls rechtlich gebotene Maßnahmen anordnen zu können.

Absatz 5 sieht wie der bisherige § 9 Absatz 5 StiftG Bln-alt vor, dass die Aufsichtsbehörde Mitglieder von Organen einer Stiftung aus wichtigem Grund abberufen kann.

Zu § 7 - Stiftungsverzeichnis, Vertretungsbescheinigung

§ 7 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 11 StiftG Bln-alt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht wie bisher § 11 Absatz 1 StiftG Bln-alt vor, dass die Aufsichtsbehörde ein Verzeichnis der Stiftungen führt, in das jede Stiftung mit ihrem Namen, ihrem Zweck und ihrer Anschrift aufzunehmen ist und das in geeigneter Form veröffentlicht wird. Auf die Übernahme der bisherigen Bestimmung in § 11 Absatz 1 Satz 4, StiftG Bln-alt konnte im Hinblick auf die seit Jahren auf der Grundlage des § 11 Absatz 1 StiftG Bln-alt praktizierte Veröffentlichung des Stiftungsverzeichnisses über die Internetseite der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung, die auch auf der Grundlage des novellierten Stiftungsgesetzes beibehalten bleibt, verzichtet werden. Dass das Verzeichnis allgemein zugänglich ist, wird nunmehr durch die entsprechende Ergänzung im Wortlaut von § 7 Absatz 1 Satz 3 klargestellt. Das Stiftungsverzeichnis dient auch weiterhin dem allgemeinen Informationsinteresse; ihm kommt keine Registerwirkung zu.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt wie bisher § 11 Absatz 2 StiftG Bln-alt die Erteilung von Vertretungsbescheinigungen, wobei eine redaktionelle Änderung bei der Verweisung auf § 8 in Satz 1 und in Satz 2 eine sprachliche Anpassung vorgenommen wurden.

Die Regelungen über die Erteilung von Vertretungsbescheinigungen werden mit der Etablierung des bundesweiten Stiftungsregisters, dem Publizitätswirkung zukommen wird, obsolet werden. Auch die Beibehaltung des Stiftungsverzeichnisses in seiner bisherigen Form

wird dann jedenfalls nicht mehr zwingend geboten sein. Die maßgeblichen Regelungen über die Einführung des Stiftungsregisters in Artikel 3 und 4 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2947) werden am 1. Januar 2026 in Kraft treten. Bestehende Stiftungen, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind, müssen nach § 20 Absatz 1 des künftigen Stiftungsgesetzes spätestens bis zum 31. Dezember 2026 zur Eintragung in das Stiftungsregister angemeldet werden. Im Hinblick hierauf ist es indes noch nicht angezeigt, die weiteren sich im Zuge des zweiten Schritts der Stiftungsrechtsreform ergebenden Anpassungen des Berliner Stiftungsgesetzes als schwebende Änderung bereits zum jetzigen Zeitpunkt vorzunehmen.

Zu § 8 - Anzeige- und Rechenschaftspflichten

§ 8 regelt die Anzeige- und Rechenschaftspflichten der Mitglieder des Vertretungsorgans einer Stiftung gegenüber der Aufsichtsbehörde. Der Wortlaut entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 8 StiffG Bln-alt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt in Übereinstimmung mit der bisherigen Regelung in § 8 Absatz 1 StiffG Bln-alt die Pflichten der Mitglieder des Vertretungsorgans von Stiftungen im Hinblick auf Anzeige und Nachweis zur Zusammensetzung der Stiftungsorgane einschließlich der entsprechenden Ermächtigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten sowie im Hinblick auf die Vorlage des Jahresberichts. Abweichend von der bisherigen Regelung soll jedoch die Frist zur Einreichung des Jahresberichts von vier auf nunmehr sechs Monate bzw. bei Einreichung eines Prüfungsberichts von acht auf zehn Monate moderat verlängert werden. Die Effektivität der Stiftungsaufsicht wird hierdurch nicht beeinträchtigt, die Verlängerung trägt jedoch zur Reduzierung des bürokratischen Aufwands der Stiftungen bei. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die bisherigen gesetzlichen Fristen insbesondere in Fällen, in denen sich die Stiftungen bei der Erstellung des Jahresberichts externer Unterstützung bedienen, aus von ihnen nicht zu beeinflussenden Gründen oftmals nicht gehalten werden können. Die Fristverlängerung trägt dazu bei, den Aufwand, etwa im Hinblick auf Fristverlängerungsbitten, zu reduzieren.

Zu Absatz 2 und 3

Die Absätze 2 und 3 entsprechen im Wesentlichen § 8 Absatz 2 und 3 StiffG Bln-alt und überführen die bewährten Regelungen zur Jahresberichtsprüfung in das novellierte Berliner Stiftungsgesetz. Im Hinblick auf §§ 83b und 83c Absatz 1 Satz 1 BGB-neu wird anstelle des bisherigen Begriffs „Stiftungsvermögen“ nunmehr der Begriff „Grundstockvermögen“ verwendet. Die weiteren Anpassungen sind sprachlicher Natur.

Zu § 9 - Staatsaufsicht bei Familienstiftungen

§ 9 regelt die Staatsaufsicht bei Familienstiftungen und greift hierbei die bisherigen Bestimmungen in § 10 Absatz 1 und 2 StiftG Bln-alt sowie die weiterhin erforderlichen Übergangsregelungen in § 12 Nummer 2 und 3 StiftG Bln-alt auf und führt diese in einer einheitlichen Regelung zusammen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 10 Absatz 1 StiftG Bln-alt und definiert den Begriff der Familienstiftung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 knüpft an die bisherige Regelung des § 10 Absatz 2 Satz 1 StiftG Bln-alt an. Wie bisher bleibt die Staatsaufsicht bei Familienstiftungen beschränkt, da bei diesen Stiftungen kein den steuerlich privilegierten Stiftungen vergleichbares öffentliches Interesse bezüglich des jeweiligen Stiftungszwecks besteht und es angesichts des privatnützigen Zwecks Sache des Stifters oder der Stifterin ist, durch eine entsprechende Satzungsgestaltung dafür Sorge zu tragen, dass die satzungsgemäße Stiftungsverwaltung durch stiftungsinterne Kontrollmechanismen abgesichert wird. Da Familienstiftungen ausschließlich oder überwiegend dem Wohl einzelner Familien dienen, besteht an ihrer Errichtung und Tätigkeit anders als bei Stiftungen, die für Zwecke der Allgemeinheit errichtet werden, kein besonderes öffentliches Interesse und fehlt es auch an Gründen, sie der vollen staatlichen Aufsicht zu unterstellen. Satz 1 sieht dementsprechend vor, dass sich bei Familienstiftungen die Staatsaufsicht nach § 5 Absatz 2 auf die Überwachung der Zusammensetzung der Stiftungsorgane einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe beschränkt. Satz 2 stellt klar, dass auch bei Familienstiftungen die in §§ 84c, 85a, 86b, 87, 87a BGB-neu vorgesehenen Genehmigungspflichten und aufsichtsbehördlichen Befugnisse gelten. Das BGB-neu trifft indes keine Regelungen zu Umfang und Reichweite der Stiftungsaufsicht; das öffentliche Stiftungsrecht unterfällt mangels Gesetzgebungskompetenz des Bundes vielmehr der Gesetzgebung der Länder, die daher im Rahmen der Landesstiftungsgesetze auch weiterhin Regelungen zur Beschränkung von Umfang und Reichweite der Stiftungsaufsicht treffen dürfen.

Die Regelungen im bisherigen § 10 Absatz 2 Satz 2 StiftG Bln-alt werden nicht in das novellierte Berliner Stiftungsgesetz übernommen, weil sie durch die Regelungen in § 84 BGB-neu obsolet geworden sind. Auch für eine dem bisherigen § 10 Absatz 3 StiftG Bln-alt entsprechende Regelung ist vor dem Hintergrund der in §§ 85, 85a, 86 ff., 87 BGB-neu getroffenen Bestimmungen kein Raum mehr.

Zu Absatz 3 und 4:

Die Absätze 3 und 4 übernehmend die in § 12 Nummer 2 und 3 StiftG Bln-alt getroffenen Übergangsbestimmungen für vor dem 11. Dezember 1997 genehmigte Familienstiftungen. Bei Familienstiftungen, die vor dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Berliner Stiftungsgesetzes vom 3. Dezember 1997 (GVBl. S. 622) und damit vor der Einführung der beschränkten Staatsaufsicht bei Familienstiftungen errichtet worden sind, kann aus dem Fehlen von Bestimmungen über stiftungsinterne Kontrollmechanismen in der Satzung nicht darauf geschlossen werden, dass der Stifter oder die Stifterin bewusst auf entsprechende Regelungen verzichtet hat. Für diese Fälle ist daher die Beibehaltung der auch bisher schon bestehenden Übergangsbestimmungen erforderlich, wonach die Aufsichtsbehörde für die Abberufung von Organmitgliedern aus wichtigem Grund und - bei entsprechender Anordnung in der Satzung - für die Prüfung der Jahresberichte zuständig bleibt. Die übrigen Regelungen des § 12 StiftG Bln-alt sind hingegen obsolet und werden daher nicht in das novellierte Stiftungsgesetz übernommen.

Zu Artikel 2 - Änderung der Verwaltungsgebührenordnung

Als Folgeänderung zur Novellierung des Berliner Stiftungsgesetzes (Artikel 1) sowie im Hinblick auf die Änderungen in §§ 80-88 BGB ist auch die Tarifstelle 9830 im Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührenordnung anzupassen, die die stiftungsrechtlichen Angelegenheiten betrifft. Aufgrund der Vielzahl an punktuellen Änderungen wird die Tarifstelle insgesamt neu gefasst. Mit den Änderungen werden zum einen die erforderlichen Anpassungen hinsichtlich der jeweils zitierten Rechtsgrundlagen vorgenommen. Zum anderen werden die sich aus der neuen Rechtslage ergebenden Differenzierungen zwischen Genehmigungspflichten und eigenen behördlichen Maßnahmen entsprechend in dem Gebührentatbestand abgebildet und die dem Berliner Landesrecht bisher nicht bekannte Zulegung hierbei ergänzt. Änderungen des Stiftungszwecks sind als Anknüpfungspunkt für den Gebührentatbestand nicht mehr gesondert zu erwähnen; sie werden von den Satzungsänderungen nach § 85a Absatz 1 und 2 BGB-neu erfasst und unterfallen dementsprechend dem Gebührentatbestand in Buchstabe e.

In Bezug auf die Gebührenhöhe soll nunmehr zugleich eine Anpassung hinsichtlich der noch bedingt durch die seinerzeitige Umrechnung der Deutschen Mark in Euro im Zuge der Währungsumstellung ungeraden Eurobeträge der Tarifstelle erfolgen. Dafür werden die jeweiligen Cent-Beträge geringfügig aufgerundet.

Wie bisher werden die Gebühren nach Buchstabe a, c und e bis g nur bei Stiftungen und Vereinen erhoben, die nicht als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlichen Zwecken dienend im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind.

Zu Artikel 3 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes sowie das Außerkrafttreten des bisherigen Berliner Stiftungsgesetzes. Eine Inkraftsetzung dieses Gesetzes zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Änderungen der §§ 80-88 BGB am 1. Juli 2023 ist in zeitlicher Hinsicht nicht möglich. Eine rückwirkende Inkraftsetzung kommt nicht in Betracht. Der Gesetzentwurf sieht daher ein reguläres Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin vor.

c) Beteiligungen:

aa) Rat der Bürgermeister

Der Rat der Bürgermeister war nicht zu beteiligen, da die Bezirke durch dieses Gesetz nicht betroffen sind und es sich nicht um eine grundsätzliche Frage der Gesetzgebung handelt.

bb) Beteiligte Fachkreise und Verbände, Kirchen

- Bundesverband Deutscher Stiftungen e.V. (im Folgenden: Bundesverband)
- Deutsches Stiftungszentrum GmbH (im Folgenden: Deutsches Stiftungszentrum)
- Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V. (im Folgenden: Stifterverband)
- Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische-Oberlausitz - EKBO
- Erzbistum Berlin

Den vorstehenden Beteiligten ist Gelegenheit gegeben worden, sich zu dem Gesetzentwurf zu äußern. Die beteiligten Kirchen haben von einer Stellungnahme abgesehen (EKBO) bzw. mitgeteilt, dass gegen den Gesetzentwurf keine Einwände bestehen (Erzbistum Berlin).

Der Bundesverband und der Stifterverband - zugleich für das Deutsche Stiftungszentrum - begrüßen die geplante Anpassung an das reformierte Bundesrecht und den Gesetzentwurf, wengleich sich der Bundesverband insgesamt eine größere (mit Blick auf die verschiedenen zu berücksichtigenden Besonderheiten in den einzelnen Ländern praktisch indes nicht zielführende) Harmonisierung zwischen den neuen Landesstiftungsgesetzen gewünscht hätte.

Im Einzelnen wird mit Blick auf Berlin in beiden Stellungnahmen Änderungsbedarf geltend gemacht im Hinblick auf die in § 8 Absatz 2 Satz 2 StiftG Bln-neu bzw. § 6 Absatz 2 StiftG

Bln-neu entsprechend der bisherigen Rechtslage vorgesehenen Anordnungsbefugnisse der Stiftungsaufsicht. Danach kann die Aufsichtsbehörde verlangen, dass sich eine Stiftung im Rahmen der Jahresberichterstattung auf ihre Kosten durch einen Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüferin etc. prüfen lässt (§ 8 Absatz 2 Satz 2 StiftG Bln-neu) sowie Angaben, Bücher und Unterlagen auf Kosten der Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüferin etc. oder durch andere Sachverständige prüfen lassen (§ 6 Absatz 2 StiftG Bln-neu). Die Verbände verweisen zur Begründung darauf, dass ein generelles „Aufzwingen“ der Prüfung bzw. eine anlasslose Prüfung auf Kosten der Stiftung nicht erfolgen dürfe.

Der Bundesverband verweist weiter darauf, dass die Regelung dazu führen könnte, dass die Stiftungsbehörde zunehmend großzügig von der Anordnungsbefugnis Gebrauch machen könnte und fordert daher, die genannten Regelungen dahingehend zu ändern, dass die jeweiligen Prüfungen auf Kosten der Stiftung nur „bei Vorliegen eines wichtigen Grundes“ angeordnet werden können sollen.

Der Stifterverband fordert, § 8 Absatz 2 Satz 2 StiftG Bln-neu insgesamt zu streichen und § 6 Absatz 2 StiftG Bln-neu dahingehend zu modifizieren, dass eine Prüfung auf Kosten der Stiftung nur dann verlangt werden könne, wenn der Stiftungsbehörde Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bei der Verwaltung der Stiftung gegen gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung verstoßen wurde und dieser Umfang der Prüfung erforderlich sei. Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass die jetzige Regelung faktisch zu einer flächendeckenden Verpflichtung von Stiftungen führen und sich die Stiftungsaufsicht ohne triftigen Grund von der eigentlich sie treffenden Prüfungspflicht entbinden könne. Die Anordnung einer kosten trächtigen Wirtschaftsprüfung führe zu einer Erhöhung der Verwaltungskosten. Bei steuerbegünstigten Stiftungen könnte dies im ungünstigsten Fall dazu führen, dass die betroffenen Stiftungen aufgrund einer zu hohen Verwaltungskostenquote einen Entzug ihrer Steuerbegünstigung zu befürchten hätten; jedenfalls stünden aber weniger Mittel für die Erfüllung der Stiftungszwecke zur Verfügung. Und auch bei größeren Stiftungen sei eine Wirtschaftsprüfung nicht immer gerechtfertigt, da eine beträchtliche Anzahl dieser Stiftungen eine einfache Vermögensstruktur aufweise und rein fördernd tätig sei bzw. keine Aktivitäten mit hoher Komplexität ausübe. Schließlich sei im Hinblick auf künftig entstehende Stiftungen auch der Stifterwille – sofern er sich in der Satzung gegen eine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer entschieden habe – zu beachten. Mit der geplanten Regelung werde diese Möglichkeit aber scheinbar ausgeschlossen, was gegen § 83 Absatz 2 BGB-neu verstoße.

Die vorgebrachten Argumente wurden geprüft, die angeregten Änderungen wurden jedoch nicht aufgegriffen. Insbesondere ist nicht zu besorgen, dass die seit vielen Jahren in Berlin bestehenden und bewährten Vorschriften nunmehr zu einer flächendeckenden Verpflichtung für die hier ansässigen Stiftungen und damit zu einer unzumutbaren Belastung für diese führen bzw. dass die hiesige Stiftungsaufsicht von den Anordnungsbefugnissen jetzt ohne triftigen Grund „großzügig“ Gebrauch machen könnte, um sich von ihrer Prüfungspflicht zu entbinden.

Die Regelung über die Anordnung einer Wirtschaftsprüfung im Zusammenhang mit der Jahresberichterstattung zielt darauf ab, diejenigen Fälle einer sachgerechten Lösung zuzuführen, in denen insbesondere aufgrund der Zusammensetzung und Höhe des Stiftungsvermögens, der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit und/oder der Ertragslage der Stiftung komplexe Abrechnungswerke zu prüfen sind, die auf der Grundlage der von der Stiftungsaufsichtsbehörde zu prüfenden Jahresabrechnung mit Vermögensübersicht, also namentlich einer Rechnungslegung im Wege der einfachen Buchführung mit einer Einnahmen-Ausgaben-Abrechnung, nicht angemessen darstellbar sind.

In diesen Fällen ist ohnehin bereits vielfach vom Stifter in der Satzung eine Wirtschaftsprüfung vorgesehen. Im Hinblick auf die mit der Prüfungstiefe einer Wirtschaftsprüfung einhergehende höhere Transparenz der Jahresberichterstattung, nicht zuletzt auch gegenüber Zuwendenden, sowie dem bei entsprechendem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers sich ergebenden stärkeren Entlastungsargument für den verantwortlich handelnden Vorstand unterziehen sich Stiftungen zudem auch freiwillig einer entsprechenden Prüfung.

Auch die Reform des Stiftungszivilrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch steht einer Fortgeltung der bewährten Vorschriften zu den Anordnungsbefugnissen nicht entgegen. Diese Regelungen betreffen die Wahrnehmung der Stiftungsaufsicht, deren Ausgestaltung (allein) den Landesgesetzgebern obliegt. Die Regelung zum Stifterwillen in § 83 Absatz 2 BGB steht entsprechenden gesetzlichen Regelungen zur Ausgestaltung von Handlungsbefugnissen der Stiftungsaufsicht zudem schon deshalb nicht entgegen, weil die hierdurch zu gewährleistende Effektivität der Stiftungsaufsicht gerade nicht zur Disposition des einzelnen Stifters steht.

Die Forderung, die jeweilige Anordnungsbefugnis an weitergehende Tatbestandsmerkmale zu knüpfen, ist abzulehnen, weil dies die Gefahr von Regelungslücken birgt. Eine weitergehende Regulierung ist auch nicht erforderlich, weil auch mit den vorgesehenen Regelungen sichergestellt ist, dass es nicht zu „anlasslosen“ Anordnungen kommt. Denn die Stiftungsaufsichtsbehörde hat ihr durch den Wortlaut der Regelungen eröffnetes Ermessen stets entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Auch muss sich jede getroffene Anordnung im Einzelfall an dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit messen lassen und bedarf zudem einer entsprechenden Begründung.

Der Stifterverband spricht sich ferner dafür aus, die in § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StiffG Bln-neu nunmehr vorgesehene Verlängerung der Frist zur Vorlage des Jahresberichts von vier auf sechs Monate bzw. bei Vorlage eines Prüfungsberichts von acht auf zehn Monate noch weitergehend auszuweiten und die Frist zur Vorlage des Jahresberichts auf generell zwölf Monate zu verlängern, weil die Praxiserfahrung zeige, dass die geplante Verlängerung unzureichend sei. Insbesondere die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften hätten wegen hoher Arbeitsbelastung Schwierigkeiten den Fristen nachzukommen. Zu kurze Fristen führ-

ten zur Korrespondenz zwischen der Stiftungsaufsicht und der säumigen Stiftung und erhöhen damit unnötig den Aufwand auf beiden Seiten. Der Einwand ist geprüft worden, der Vorschlag einer generellen Verlängerung der Frist zur Vorlage der Jahresberichte auf zwölf Monate wird jedoch nicht aufgegriffen, weil eine über das vorgesehene Maß hinausgehende weitere Verlängerung der Fristen im Sinne einer effektiven Aufsicht nicht zielführend ist.

Der Stifterverband fordert darüber hinaus, die in § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 StiftG Bln-neu gemäß der bisherigen Rechtslage vorgesehene Regelung, dass die Jahresberichte den Anforderungen der Aufsichtsbehörde entsprechen müssen, zu streichen. Insofern wird im Wesentlichen darauf verwiesen, dass der Bundesgesetzgeber die Vermögensverwaltung in § 83c BGB geregelt habe, ohne den Stiftungen Vorgaben zur Rechnungslegung zu machen, sodass es der Stiftungsaufsichtsbehörde verwehrt sein müsse, mittelbar auf die Rechnungslegung der Stiftungen Einfluss zu nehmen. Dem ist entgegen zu halten, dass § 83c BGB schon deshalb der Regelung in § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 StiftG Bln-neu nicht entgegensteht, weil es sich bei der landesgesetzlichen Regelung nicht um eine Vorgabe für die Verwaltung des Vermögens, sondern um eine Vorgabe zur inhaltlichen Ausgestaltung der Stiftungsaufsicht handelt. Die bewährte Vorschrift ist zudem erforderlich für die Gewährleistung einer effektiven Jahresberichtsprüfung.

Soweit von den Verbänden ferner gefordert wird, die wie nach bisheriger Rechtslage vorgesehene Beschränkung der Staatsaufsicht bei den Familienstiftungen in § 9 StiftG Bln-neu aufzuheben und die entsprechende Vorschrift zu streichen, ist auch dies nicht aufgegriffen worden. In den Stellungnahmen wird darauf verwiesen, dass der Bundesgesetzgeber im Rahmen der Reform des Stiftungszivilrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch nunmehr vorgesehen habe, dass die staatliche Aufsicht über Stiftungen in gleicher Intensität zu führen sei, unabhängig davon, ob eine Stiftung privatnützig sei oder nicht; angeknüpft wird insoweit an § 83 Absatz 2 BGB, der allgemein von der „Aufsicht über die Stiftung“ spreche. Die Länder seien nicht befugt, von dieser Vorgabe abzuweichen. Außerdem bestehe das stiftungstypische - aus der Mitgliederlosigkeit eines Zweckvermögens resultierende - Kontrolldefizit gerade auch bei Familienstiftungen und damit die Notwendigkeit einer effektiven Aufsicht zu ihrem Schutze.

Das Argument, der Landesgesetzgeber sei angesichts der neu gefassten Bestimmungen im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht befugt, die Staatsaufsicht bei Familienstiftungen zu beschränken, greift nicht durch. Die neu gefassten bundesrechtlichen Bestimmungen enthalten abgesehen von den im BGB selbst vorgegebenen Handlungen der Stiftungsbehörden, insbesondere Genehmigungserfordernissen, keine Vorgaben zur Ausgestaltung bzw. Reichweite der Stiftungsaufsicht. Die Bestimmungen im Bürgerlichen Gesetzbuch, namentlich § 83 Absatz 2 BGB, setzen dementsprechend zwar eine Aufsicht über Stiftungen voraus, ohne dabei jedoch diesbezügliche Vorgaben zu Ausgestaltung und Reichweite zu treffen - oder auch nur treffen zu können. Denn das öffentliche Stiftungsrecht fällt mangels spezieller

Gesetzgebungskompetenz des Bundes in die Gesetzgebungskompetenz der Länder, so dass Ausgestaltung und Reichweite der Aufsicht – und daher auch die Beibehaltung der Beschränkung der Staatsaufsicht bei Familienstiftungen – vom Landesgesetzgeber geregelt werden können. Der Sicherstellung der nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch auch bei Familienstiftungen bestehenden Genehmigungserfordernisse ist mit der klarstellenden Regelung in § 9 Absatz 2 Satz 2 StiftG Bln-neu Rechnung getragen.

Soweit auf das auch bei Familienstiftungen bestehende Schutzbedürfnis verwiesen wird, ist dieses Schutzbedürfnis zwar als solches nicht abzusprechen, es ist angesichts des privatnützigen Stiftungszwecks jedoch angemessen, es dem Stifter oder der Stifterin obliegen zu lassen, durch eine entsprechende Satzungsgestaltung dafür Sorge zu tragen, dass die satzungsgemäße Stiftungsverwaltung durch stiftungsinterne Kontrollmechanismen abgesichert wird.

Die darüber hinaus vom Bundesverband Deutscher Stiftungen mit dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung geforderte gesetzliche Festlegung von Reaktionszeiten einschließlich einer maximalen Zeit zur Bescheidung von drei Monaten sowie Schaffung einer Genehmigungsfiktion ist abzulehnen. Die Dauer von Anerkennungsverfahren von Stiftungen oder sonstigen stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren ist von einer Vielzahl an Faktoren abhängig, die mit den vorgeschlagenen Verfahrensregelungen nicht angemessen zu berücksichtigen wären. Die spezifischen Besonderheiten des Stiftungsrechts wie etwa die erforderliche Klärung des Stifterwillens im Rahmen des Anerkennungsverfahrens bzw. die Beachtung des Stifterwillens bei allen späteren Maßnahmen der Stiftungsorgane stehen zudem der Regelung von Genehmigungsfiktionen zwingend entgegen.

Soweit sich der Bundesverband Deutscher Stiftungen ferner für die Aufnahme einer Soll-Vorschrift zur Behandlung von informellen Anfragen ausspricht, wird ein Bedarf für eine solche Regelung nicht gesehen, da das Erteilen von (z.B. auch telefonischen) Auskünften von den Tätigkeiten der Stiftungsaufsicht ohnehin umfasst ist. Die zudem vom Bundesverband Deutscher Stiftungen angeregte Verbesserung der Klagerechte berechtigter Dritter, um zivilrechtlich die Unrechtmäßigkeit von Entscheidungen der Stiftungsorgane in Ansehung des Stifterwillens feststellen zu lassen, ist einer landesgesetzlichen Regelung im Rahmen des Landesstiftungsgesetzes von vornherein nicht zugänglich, wird jedoch angesichts der bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten auch nicht für erforderlich erachtet.

Die Beteiligten im Sinne des Lobbyregistergesetzes und ihre jeweilige Zusammenfassung der wesentlichen Ansichten zum Gesetzesvorhaben können Abschnitt III der Anlage entnommen werden.

Berlin, den 19. Dezember 2023

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Dr. Felor Badenberg
Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte**Berliner Stiftungsgesetz**

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 1</p> <p>Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz in Berlin haben.</p>	<p>§ 1</p> <p>Geltungsbereich</p> <p>Dieses Gesetz gilt für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die nach ihrer Satzung ihren Sitz im Land Berlin haben (im Folgenden: Stiftungen).</p>
<p>§ 2</p> <p>(1) Die zur Entstehung einer Stiftung nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderliche Anerkennung erfolgt durch die Senatsverwaltung für Justiz. Sie ist Aufsichtsbehörde im Sinne dieses Gesetzes und trifft auch die in § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehenen Entscheidungen.</p> <p>(2) Die Entstehung und die Aufhebung einer Stiftung sind von der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichen. Bei der Entstehung einer Stiftung umfasst die Veröffentlichung auch die Angabe des Stiftungszwecks.</p>	<p>§ 2</p> <p>Zuständigkeit für die Anerkennung von Stiftungen</p> <p>Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung ist die für die Anerkennung von Stiftungen nach § 80 Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches zuständige Behörde. Ihr obliegt auch die Ergänzung des Stiftungsgeschäfts um die Satzung oder um fehlende Satzungsbestimmungen in den Fällen des § 81 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches.</p>
<p>§ 3</p> <p>Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Das Stiftungsgeschäft oder die Satzung kann Ausnahmen zulassen.</p>	<p>§ 3</p> <p>Entscheidung bei Zweifeln über die Rechtsnatur oder die Art einer Stiftung</p> <p>Bestehen Zweifel über die Rechtsnatur oder die Art einer Stiftung, insbesondere darüber, ob sie eine rechtsfähige Stiftung</p>

	des bürgerlichen Rechts ist, entscheidet darüber die für Justiz zuständige Senatsverwaltung.
<p>§ 4</p> <p>(1) Sieht die Satzung einer Stiftung neben dem Vorstand weitere Organe vor, so hat sie Regelungen über deren Bildung, Aufgaben und Befugnisse zu enthalten.</p> <p>(2) Fehlen einem Organ Mitglieder, die zur Erfüllung seiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgaben erforderlich sind, so kann die Aufsichtsbehörde bis zur Behebung des Mangels Ersatzmitglieder bestellen; sie ist dabei nicht an die Zahl der satzungsgemäß vorgesehenen Mitglieder gebunden.</p> <p>(3) Die Aufsichtsbehörde kann den Ersatzmitgliedern bei der Bestellung oder später eine angemessene Vergütung bewilligen, wenn das Vermögen der Stiftung sowie der Umfang und die Bedeutung der zu erledigenden Aufgaben dies rechtfertigen. Die Vergütung kann jederzeit für die Zukunft geändert oder entzogen werden.</p>	<p>§ 4</p> <p>Bekanntmachung</p> <p>Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung hat die Anerkennung, das Erlöschen sowie die Feststellung der Rechtsnatur oder Art einer Stiftung im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichen. Bei der Anerkennung einer Stiftung umfasst die Veröffentlichung auch die Angabe des Stiftungszwecks.</p>
<p>§ 5</p> <p>(1) Die nach der Satzung zuständigen Organe können die Änderung der Satzung, die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen. Dabei soll der vom Stifter im Stiftungsgeschäft oder in der Satzung zum Ausdruck gebrachte Wille berücksichtigt werden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.</p>	<p>§ 5</p> <p>Staatsaufsicht, Aufsichtsbehörde</p> <p>(1) Die Stiftungen unterstehen der Staatsaufsicht Berlins.</p> <p>(2) Die Staatsaufsicht hat die Rechtmäßigkeit der Verwaltung der Stiftungen zu überwachen.</p> <p>(3) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung ist die für die Rechtsaufsicht nach den</p>

<p>(2) Die Aufhebung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Änderung des Zwecks kann nur beschlossen werden, wenn es wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint, sofern das Stiftungsgeschäft oder die Satzung keine andere Regelung enthält.</p> <p>(3) Im Falle der Zusammenlegung verschmelzen die zusammengelegten Stiftungen zu einer neuen Stiftung; diese erlangt Rechtsfähigkeit mit Genehmigung des Zusammenlegungsbeschlusses. Das Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten der zusammengelegten Stiftungen geht mit der Genehmigung auf die neue Stiftung über.</p>	<p>Absätzen 1 und 2 zuständige Behörde. Sie ist zugleich die zuständige Behörde für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Ergreifen von Notmaßnahmen bei Fehlen von Organmitgliedern nach § 84c des Bürgerlichen Gesetzbuches, 2. die Genehmigung von Satzungsänderungen nach § 85a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, die Vornahme von Satzungsänderungen nach § 85a Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie die Erteilung der Zustimmung in den Fällen des § 85a Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches, 3. die Genehmigung von Zulegungs- und Zusammenlegungsverträgen nach § 86b Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, die Vornahme von Zulegungen und Zusammenlegungen nach § 86b Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie die Erteilung der Zustimmung in den Fällen des § 86b Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches, 4. die Genehmigung der Auflösung von Stiftungen nach § 87 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie für die Aufhebung von Stiftungen nach § 87a des Bürgerlichen Gesetzbuches.
<p>§ 6</p> <p>Mit dem Erlöschen einer Stiftung fällt das Vermögen, soweit das Stiftungsgeschäft, die Satzung oder der Beschluss über die Aufhebung nichts anderes bestimmt, an das Land Berlin.</p>	<p>§ 6</p> <p>Befugnisse der Aufsichtsbehörde</p> <p>(1) Die Organmitglieder einer Stiftung sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben jederzeit auf Verlangen Auskünfte zu erteilen sowie Geschäfts- und Kassenbücher, Akten und sonstige Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.</p> <p>(2) Die Aufsichtsbehörde kann die Ergänzung und Berichtigung von Jahresberichten</p>

	<p>verlangen sowie Angaben, Bücher und Unterlagen auf Kosten der Stiftung nach § 8 Absatz 2 Satz 1 oder durch andere Sachverständige in dem von ihr für erforderlich gehaltenen Umfang prüfen lassen.</p> <p>(3) Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse und andere Maßnahmen der Stiftungsorgane, die Rechtsvorschriften oder der Stiftungssatzung widersprechen, beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Nach Satz 1 beanstandete Beschlüsse und andere Maßnahmen dürfen nicht durchgeführt werden.</p> <p>(4) Wird eine durch Rechtsvorschrift oder Satzung gebotene Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt, kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen ist.</p> <p>(5) Die Aufsichtsbehörde kann Mitglieder von Organen einer Stiftung aus wichtigem Grund abberufen.</p>
--	---

<p>§ 7</p> <p>(1) Die Stiftungen unterliegen der Staatsaufsicht Berlins.</p> <p>(2) Die Staatsaufsicht hat die Rechtmäßigkeit der Verwaltung zu überwachen. Sie wird von der Aufsichtsbehörde geführt.</p>	<p>§ 7 Stiftungsverzeichnis, Vertretungsbescheinigung</p> <p>(1) Die Aufsichtsbehörde führt ein Verzeichnis der Stiftungen. In dieses Verzeichnis ist jede Stiftung mit ihrem Namen, ihrem Zweck und ihrer Anschrift aufzunehmen. Die Aufsichtsbehörde veröffentlicht das Verzeichnis allgemein zugänglich in geeigneter Form.</p> <p>(2) Die Aufsichtsbehörde bescheinigt Stiftungen auf Antrag schriftlich unter Wiedergabe der einschlägigen Satzungsbestimmungen, welche Personen nach den gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gemachten Angaben dem Vertretungsorgan der Stiftung angehören (Vertretungsbescheinigung). Einer dritten Person kann diese Bescheinigung erteilt werden, wenn sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.</p>
<p>§ 8</p> <p>(1) Die Mitglieder des Vertretungsorgans einer Stiftung sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen und die jeweiligen Anschriften der Stiftung und der Mitglieder des Vertretungsorgans mitzuteilen, 2. einen Jahresbericht, der aus einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und entweder einer Jahresabrechnung mit 	<p>§ 8 Anzeige- und Rechenschaftspflichten</p> <p>(1) Die Mitglieder des Vertretungsorgans einer Stiftung sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen und die jeweiligen Anschriften der Stiftung und der Mitglieder des Vertretungsorgans mitzuteilen, 2. einen Jahresbericht, der aus einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und entweder einer Jahresabrechnung mit

einer Vermögensübersicht oder einem Prüfungsbericht nach Absatz 2 besteht, einzureichen; dies soll innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres geschehen, bei Einreichung eines Prüfungsberichts innerhalb von acht Monaten. Die Jahresberichte müssen den Anforderungen der Aufsichtsbehörde entsprechen.

Die Aufsichtsbehörde darf die nach Satz 1 Nummer 1 erhobenen sowie weitere personenbezogene Daten der Mitglieder der Stiftungsorgane, wie beispielsweise das Alter oder die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe, verarbeiten, soweit dies für die Beurteilung der satzungsgemäßen Besetzung der Organe der Stiftung erforderlich ist.

(2) Werden Stiftungen durch eine Behörde der öffentlichen Verwaltung, einen Prüfungsverband, einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, so ist anstelle der Jahresabrechnung und der Vermögensübersicht der Prüfungsbericht einzureichen. Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass sich eine Stiftung nach Satz 1 prüfen lässt. Der Prüfungsauftrag ist auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel zu erstrecken. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Abschlussvermerk des Prüfers festzustellen. In diesem Fall bedarf es keiner nochmaligen Prüfung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Erfolgt keine Prüfung nach Absatz 2, prüft die Aufsichtsbehörde die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel in

einer Vermögensübersicht oder einem Prüfungsbericht nach Absatz 2 besteht, einzureichen; dies soll innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres geschehen, bei Einreichung eines Prüfungsberichts innerhalb von zehn Monaten. Die Jahresberichte müssen den Anforderungen der Aufsichtsbehörde entsprechen.

Die Aufsichtsbehörde darf die nach Satz 1 Nummer 1 erhobenen sowie weitere personenbezogene Daten der Mitglieder der Stiftungsorgane, wie beispielsweise das Alter oder die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe, verarbeiten, soweit dies für die Beurteilung der satzungsgemäßen Besetzung der Organe der Stiftung erforderlich ist.

(2) Werden Stiftungen durch eine Behörde der öffentlichen Verwaltung, einen Prüfungsverband, einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, ist anstelle der Jahresabrechnung und der Vermögensübersicht der Prüfungsbericht einzureichen. Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass sich eine Stiftung nach Satz 1 prüfen lässt. Der Prüfungsauftrag ist auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel zu erstrecken. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Abschlussvermerk des Prüfers oder der Prüferin festzustellen. In diesem Fall bedarf es keiner nochmaligen Prüfung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Erfolgt keine Prüfung nach Absatz 2, prüft die Aufsichtsbehörde die Erhaltung des Grundstockvermögens und die sat-

<p>dem von ihr für erforderlich gehaltenen Umfang. Sie kann davon absehen, die Jahresberichte jährlich zu prüfen.</p>	<p>zungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel in dem von ihr für erforderlich gehaltenen Umfang. Sie kann davon absehen, die Jahresberichte jährlich zu prüfen.</p>
<p>§ 9</p> <p>(1) Die Organmitglieder einer Stiftung sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben jederzeit auf Verlangen Auskünfte zu erteilen sowie Geschäfts- und Kassenbücher, Akten und sonstige Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.</p> <p>(2) Die Aufsichtsbehörde kann die Ergänzung und Berichtigung von Jahresberichten verlangen sowie Angaben, Bücher und Unterlagen auf Kosten der Stiftung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 oder durch andere Sachverständige in dem von ihr für erforderlich gehaltenen Umfang prüfen lassen.</p> <p>(3) Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse und andere Maßnahmen der Stiftungsorgane, die Rechtsvorschriften oder der Stiftungssatzung widersprechen, beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht durchgeführt werden.</p> <p>(4) Wird eine durch Rechtsvorschrift oder Satzung gebotene Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen ist.</p>	<p>§ 9 Staatsaufsicht bei Familienstiftungen</p> <p>(1) Familienstiftungen sind Stiftungen, die nach dem Stiftungsgeschäft oder der Satzung ausschließlich oder überwiegend dem Wohl der Mitglieder einer oder mehrerer bestimmter Familien dienen. Eine Stiftung, die von einem bestimmten Zeitpunkt an einen anderen Zweck verfolgen soll, wird für die Zeit, in der sie ausschließlich oder überwiegend dem Wohl der Mitglieder einer oder mehrerer bestimmter Familien dient, als Familienstiftung angesehen.</p> <p>(2) Bei Familienstiftungen beschränkt sich die Staatsaufsicht nach § 5 Absatz 2 auf die Überwachung der Zusammensetzung der Stiftungsorgane einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe. § 5 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Sieht die geltende Satzung einer vor dem 11. Dezember 1997 genehmigten Familienstiftung kein Aufsichtsorgan vor, kann die Aufsichtsbehörde über Absatz 2 Satz 1 hinaus auch Mitglieder von Organen aus wichtigem Grund abberufen.</p> <p>(4) Sieht die geltende Satzung einer vor dem 11. Dezember 1997 genehmigten Familienstiftung vor, dass diese Familienstiftung der Aufsichtsbehörde Jahresberichte</p>

<p>(5) Die Aufsichtsbehörde kann Mitglieder von Organen einer Stiftung aus wichtigem Grund abberufen.</p>	<p>zur Prüfung einzureichen hat, findet Absatz 2 Satz 1 insoweit keine Anwendung.</p>
<p>§ 10</p> <p>(1) Familienstiftungen sind Stiftungen, die nach dem Stiftungsgeschäft oder der Satzung ausschließlich oder überwiegend dem Wohl der Mitglieder einer oder mehrerer bestimmter Familien dienen. Eine Stiftung, die von einem bestimmten Zeitpunkt an einen anderen Zweck verfolgen soll, wird für die Zeit, in der sie ausschließlich oder überwiegend dem Wohl der Mitglieder einer oder mehrerer bestimmter Familien dient, als Familienstiftung angesehen.</p> <p>(2) Bei Familienstiftungen beschränkt sich die Staatsaufsicht nach § 7 auf die Überwachung der Zusammensetzung der Stiftungsorgane einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe. Die Aufsichtsbehörde soll darauf hinwirken, dass die Satzung ein Aufsichtsorgan vorsieht, dem die Überwachung der Verwaltung der Stiftung einschließlich der Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens und der satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel obliegt und das gegenüber dem geschäftsführenden Organ Rechte hat, die den in § 9 genannten Befugnissen entsprechen.</p> <p>(3) Für Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung oder die Aufhebung oder die Zusammenlegung einer Familienstiftung mit einer anderen Stiftung betreffen, ist der Vorstand zuständiges Organ, sofern das Stiftungsgeschäft oder die Satzung nichts</p>	

<p>anderes bestimmt. Vor der Genehmigung eines solchen Beschlusses hat es die ihm bekannten Familienmitglieder anzuhören; Familienmitglieder im Sinne dieser Vorschrift sind, soweit sich aus dem Stiftungsgeschäft oder der Satzung nichts anderes ergibt, die mit dem Stifter in gerader Linie verwandten Personen. Eine Anhörung unterbleibt, soweit die Aufsichtsbehörde sie für entbehrlich hält oder der Beschluss von der nach der Satzung zuständigen Familienversammlung gefasst wurde.</p>	
<p>§ 11</p> <p>(1) Die Aufsichtsbehörde führt ein Verzeichnis der Stiftungen. In dieses Verzeichnis ist jede Stiftung mit ihrem Namen, ihrem Zweck und ihrer Anschrift aufzunehmen. Die Aufsichtsbehörde veröffentlicht das Verzeichnis in geeigneter Form. Die Einsicht in das Verzeichnis ist jedem gestattet.</p> <p>(2) Die Aufsichtsbehörde bescheinigt Stiftungen auf Antrag schriftlich unter Wiedergabe der einschlägigen Satzungsbestimmungen, welche Personen nach den gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 gemachten Angaben dem Vertretungsorgan der Stiftung angehören (Vertretungsbescheinigung). Einem Dritten kann diese Bescheinigung erteilt werden, wenn er ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.</p>	
<p>§ 12</p> <p>Stiftungssatzungen, die den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen, sind zu ändern. Ist eine Satzung nicht vorhanden, so ist sie von dem zuständigen Organ zu beschließen. Maßnahmen nach Satz 1 und 2 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Für die Übergangszeit gilt:</p>	

<p>1. Solange die geltende Satzung nicht die Bildung der Organe regelt, bestellt die Aufsichtsbehörde die erforderliche Anzahl der Organmitglieder.</p> <p>2. Solange die geltende Satzung einer vor dem 11. Dezember 1997 genehmigten Familienstiftung kein Aufsichtsorgan nach § 10 Abs. 2 Satz 2 vorsieht, kann die Aufsichtsbehörde über § 10 Abs. 2 Satz 1 hinaus auch Mitglieder von Organen aus wichtigem Grund abberufen.</p> <p>3. Solange eine vor dem 11. Dezember 1997 genehmigte Familienstiftung nach ihrer geltenden Satzung der Aufsichtsbehörde Jahresberichte zur Prüfung einzureichen hat, gilt § 10 Abs. 2 Satz 1 nicht.</p>	
<p>§ 13</p> <p>Bestehen Zweifel über die Rechtsnatur oder die Art einer Stiftung, insbesondere darüber, ob sie eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts ist, so entscheidet darüber die Aufsichtsbehörde.</p>	
<p>§ 14</p> <p>Dieses Gesetz tritt am 1. April 1960 in Kraft.</p>	

Verwaltungsgebührenordnung (VGebO)

Anlage (zu § 1 Absatz 1) - Gebührenverzeichnis

Alte Fassung			Geänderte Fassung		
Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EURO
	I. Allgemeine Verwaltungsgebühren			I. Allgemeine Verwaltungsgebühren	
9830	Vereins- und stiftungsrechtliche Angelegenheiten		9830	Vereins- und stiftungsrechtliche Angelegenheiten	
	a) Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen wirtschaftlichen Verein (§22 des Bürgerlichen Gesetzbuches), Anerkennung einer Stiftung des bürgerlichen Rechts als rechtsfähig (§ 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches)	101,24 - 3 402,65		a) Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen wirtschaftlichen Verein (§ 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches), Anerkennung einer Stiftung des bürgerlichen Rechts als rechtsfähig (§ 80 <u>Absatz 2</u> des Bürgerlichen Gesetzbuches)	101,50 - 3 403
	b) Rechnungsprüfung einer Stiftung	23,52 - 680,53		b) Rechnungsprüfung einer Stiftung	24 - 681
	c) Erteilung einer Vertretungsbescheinigung für einen Verein (Artikel 5 § 1 Absatz 3 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) oder für eine Stiftung (§ 11 Absatz 2 Satz 1 des Berliner Stiftungsgesetzes) oder einer sonstigen Bescheinigung	21,47		c) Erteilung einer Vertretungsbescheinigung für einen Verein (Artikel 5 § 1 Absatz 3 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) oder für eine Stiftung (§ <u>7</u> Absatz 2 Satz 1 des Berliner Stiftungsgesetzes) oder einer sonstigen Bescheinigung	21,50
	d) Erteilung einer Vertretungsbescheinigung für einen Dritten (Artikel 5 § 1 Absatz 3 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch; § 11 Absatz 2 Satz 2 des Berliner Stif-	21,47		d) Erteilung einer Vertretungsbescheinigung für einen Dritten (Artikel 5 § 1 Absatz 3 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch; § <u>7</u> Absatz 2 Satz 2 des Berliner Stif-	21,50

	tungsgesetzes) oder einer sonstigen Bescheinigung			tungsgesetzes) oder einer sonstigen Bescheinigung	
	e) Genehmigung der Änderung der Satzung eines Vereins (§ 33 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder einer Stiftung (§ 5 Absatz 1 des Berliner Stiftungsgesetzes)	16,87 - 2041,59		e) Genehmigung der Änderung der Satzung eines Vereins (§ 33 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder einer Stiftung oder Änderung der Satzung einer Stiftung (§ <u>85a</u> Absatz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches)	17 - 2 042
	f) Genehmigung der Aufhebung oder Zusammenlegung einer Stiftung (§ 5 Absatz 1 des Berliner Stiftungsgesetzes)	34,26 - 680,53		f) <u>Genehmigung der Auflösung einer Stiftung, Genehmigung des Zulegungsvertrages oder des Zusammenlegungsvertrages von Stiftungen (§ 87 Absatz 3, § 86b Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches)</u>	34,50 - 681
	g) Änderung der Zweckbestimmung sowie Aufhebung wegen Unmöglichkeit der Zweckerfüllung einer Stiftung (§ 87 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches)	34,26 - 680,53		g) <u>Aufhebung, Zulegung oder Zusammenlegung einer Stiftung (§§ 87a, 86b Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches)</u>	34,50 - 681
	Anmerkung Die Gebühren nach Buchstabe a, c und e bis g werden nur bei Stiftungen und Vereinen erhoben, die nicht als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlichen Zwecken dienend im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind.			Anmerkung Die Gebühren nach Buchstabe a, c und e bis g werden nur bei Stiftungen und Vereinen erhoben, die nicht als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlichen Zwecken dienend im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind.	

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch - Berlin -

Artikel 5 Vereine

§ 1

(1) Die Mitglieder des Vertretungsorgans von Vereinen mit Sitz in Berlin, deren Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung beruht, sind verpflichtet, der zuständigen Behörde unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung des Vertretungsorgans einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb des Organs anzuzeigen, zu belegen und die jeweiligen Anschriften des Vereins und der Mitglieder des Vertretungsorgans mitzuteilen.

(2) Die zuständige Behörde erteilt auf Antrag aus einem bei ihr geführten Verzeichnis der in Absatz 1 genannten Vereine Auskunft über Namen, Zeitpunkt der Verleihung der Rechtsfähigkeit, Zweck und Anschrift eines Vereins.

(3) Die zuständige Behörde bescheinigt den in Absatz 1 genannten Vereinen auf Antrag schriftlich unter Wiedergabe der einschlägigen Satzungsbestimmungen, welche Personen nach den gemäß Absatz 1 gemachten Angaben dem Vertretungsorgan des Vereins angehören (Vertretungsbescheinigung). Einem Dritten kann diese Bescheinigung erteilt werden, wenn er ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 22 Wirtschaftlicher Verein

Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Die Verleihung steht dem Bundesstaate zu, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat.

§ 33 Satzungsänderungen

(1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(2) Beruht die Rechtsfähigkeit des Vereins auf Verleihung, so ist zu jeder Änderung der Satzung die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich.

§ 80 Ausgestaltung und Entstehung der Stiftung

(1) Die Stiftung ist eine mit einem Vermögen zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung eines vom Stifter vorgegebenen Zwecks ausgestattete, mitgliederlose juristische Person. Die Stiftung wird in der Regel auf unbestimmte Zeit errichtet, sie kann aber auch auf bestimmte Zeit errichtet werden, innerhalb derer ihr gesamtes Vermögen zur Erfüllung ihres Zwecks zu verbrauchen ist (Verbrauchsstiftung).

(2) Zur Entstehung der Stiftung sind das Stiftungsgeschäft und die Anerkennung der Stiftung durch die zuständige Behörde des Landes erforderlich, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll. Wird die Stiftung erst nach dem Tode des Stifters anerkannt, so gilt sie für Zuwendungen des Stifters als schon vor dessen Tod entstanden.

§ 81 Stiftungsgeschäft

(1) Im Stiftungsgeschäft muss der Stifter

1. der Stiftung eine Satzung geben, die mindestens Bestimmungen enthalten muss über
 - (a) den Zweck der Stiftung
 - (b) den Namen der Stiftung
 - (c) den Sitz der Stiftung und
 - (d) die Bildung des Vorstands der Stiftung sowie
2. zur Erfüllung des von ihm vorgegebenen Stiftungszwecks ein Vermögen widmen (gewidmetes Vermögen), das der Stiftung zu deren eigener Verfügung zu überlassen ist.

(2) Die Satzung einer Verbrauchsstiftung muss zusätzlich enthalten:

1. die Festlegung der Zeit, für die die Stiftung errichtet wird, und
2. Bestimmungen zur Verwendung des Stiftungsvermögens, die die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks und den vollständigen Verbrauch des Stiftungsvermögens innerhalb der Zeit, für welche die Stiftung errichtet wird, gesichert erscheinen lassen.

(3) Das Stiftungsgeschäft bedarf der schriftlichen Form, wenn nicht in anderen Vorschriften ausdrücklich eine strengere Form als die schriftliche Form vorgeschrieben ist, oder es muss in einer Verfügung von Todes wegen enthalten sein.

(4) Wenn der Stifter verstorben ist und er im Stiftungsgeschäft zwar den Zweck der Stiftung festgelegt und ein Vermögen gewidmet hat, das Stiftungsgeschäft im Übrigen jedoch nicht

den gesetzlichen Anforderungen des Absatzes 1 oder Absatzes 2 genügt, hat die nach Landesrecht zuständige Behörde das Stiftungsgeschäft um die Satzung oder um fehlende Satzungsbestimmungen zu ergänzen. Bei der Ergänzung des Stiftungsgeschäfts soll die Behörde den wirklichen, hilfsweise den mutmaßlichen Willen des Stifters beachten. Wurde im Stiftungsgeschäft kein Sitz der Stiftung bestimmt, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Sitz am letzten Wohnsitz des Stifters im Inland sein soll.

§ 81a Widerruf des Stiftungsgeschäfts

Bis zur Anerkennung der Stiftung ist der Stifter zum Widerruf des Stiftungsgeschäfts berechtigt. Ist die Anerkennung bei der zuständigen Behörde des Landes beantragt, so ist der Widerruf dieser gegenüber zu erklären. Der Erbe des Stifters ist zum Widerruf des Stiftungsgeschäfts nicht berechtigt, wenn der Stifter den Antrag auf Anerkennung der Stiftung bei der zuständigen Behörde des Landes gestellt oder im Falle der notariellen Beurkundung des Stiftungsgeschäfts den Notar mit der Antragstellung betraut hat.

§ 82 Anerkennung der Stiftung

Die Stiftung ist anzuerkennen, wenn das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § 81 Absatz 1 bis 3 genügt und die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint, es sei denn, die Stiftung würde das Gemeinwohl gefährden. Bei einer Verbrauchsstiftung erscheint die dauernde Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert, wenn die in der Satzung für die Stiftung bestimmte Zeit mindestens zehn Jahre umfasst.

§ 82a Übertragung und Übergang des gewidmeten Vermögens

Ist die Stiftung anerkannt, so ist der Stifter verpflichtet, das gewidmete Vermögen auf die Stiftung zu übertragen. Rechte, zu deren Übertragung eine Abtretung genügt, gehen mit der Anerkennung auf die Stiftung über, sofern sich nicht aus dem Stiftungsgeschäft ein anderer Wille des Stifters ergibt.

§ 83 Stiftungsverfassung und Stifterwille

(1) Die Verfassung der Stiftung wird, soweit sie nicht auf Bundes- oder Landesgesetz beruht, durch das Stiftungsgeschäft und insbesondere die Satzung bestimmt.

(2) Die Stiftungsorgane haben bei ihrer Tätigkeit für die Stiftung und die zuständigen Behörden haben bei der Aufsicht über die Stiftung den bei der Errichtung der Stiftung zum Ausdruck gekommenen Willen, hilfsweise den mutmaßlichen Willen des Stifters zu beachten.

§ 83a Verwaltungssitz der Stiftung

Die Verwaltung der Stiftung ist im Inland zu führen.

§ 83b Stiftungsvermögen

(1) Bei einer Stiftung, die auf unbestimmte Zeit errichtet wurde, besteht das Stiftungsvermögen aus dem Grundstockvermögen und ihrem sonstigen Vermögen. Bei einer Verbrauchsstiftung besteht das Stiftungsvermögen aufgrund der Satzung nur aus sonstigem Vermögen.

(2) Zum Grundstockvermögen gehören

1. das gewidmete Vermögen,
2. das der Stiftung zugewendete Vermögen, das vom Zuwendenden dazu bestimmt wurde, Teil des Grundstockvermögens zu werden (Zustiftung), und
3. das Vermögen, das von der Stiftung zu Grundstockvermögen bestimmt wurde.

(3) Der Stifter kann auch bei einer Stiftung, die auf unbestimmte Zeit errichtet wird, im Stiftungsgeschäft abweichend von Absatz 2 Nummer 1 einen Teil des gewidmeten Vermögens zu sonstigem Vermögen bestimmen.

(4) Das Stiftungsvermögen ist getrennt von fremdem Vermögen zu verwalten. Mit dem Stiftungsvermögen darf nur der Stiftungszweck erfüllt werden.

§ 83c Verwaltung des Grundstockvermögens

(1) Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. Der Stiftungszweck ist mit den Nutzungen des Grundstockvermögens zu erfüllen. Zuwächse aus der Umschichtung des Grundstockvermögens können für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, soweit dies durch die Satzung nicht ausgeschlossen wurde und die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.

(2) Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass die Stiftung einen Teil des Grundstockvermögens verbrauchen darf. In einer solchen Satzungsbestimmung muss die Stiftung verpflichtet werden, das Grundstockvermögen in absehbarer Zeit wieder um den verbrauchten Teil aufzustocken.

(3) Durch Landesrecht kann vorgesehen werden, dass die nach Landesrecht zuständigen Behörden auf Antrag einer Stiftung für einen bestimmten Teil des Grundstockvermögens eine zeitlich begrenzte Ausnahme von Absatz 1 Satz 1 zulassen können, wenn dadurch die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt wird.

§ 84 Stiftungsorgane

(1) Die Stiftung muss einen Vorstand haben. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung.

(2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Stiftung durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber der Stiftung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

(3) Durch die Satzung kann von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 abgewichen und der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

(4) In der Satzung können neben dem Vorstand weitere Organe vorgesehen werden. In der Satzung sollen für ein weiteres Organ auch die Bestimmungen über die Bildung, die Aufgaben und die Befugnisse enthalten sein.

(5) Die §§ 30, 31 und 42 Absatz 2 sind entsprechend anzuwenden.

§ 84a Rechte und Pflichten der Organmitglieder

(1) Auf die Tätigkeit eines Organmitglieds für die Stiftung sind die §§ 664 bis 670 entsprechend anzuwenden. Organmitglieder sind unentgeltlich tätig. Durch die Satzung kann von den Sätzen 1 und 2 abgewichen werden, insbesondere auch die Haftung für Pflichtverletzungen von Organmitgliedern beschränkt werden.

(2) Das Mitglied eines Organs hat bei der Führung der Geschäfte der Stiftung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied des Organs bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln.

(3) § 31a ist entsprechend anzuwenden. Durch die Satzung kann die Anwendbarkeit des § 31a beschränkt oder ausgeschlossen werden.

§ 84b Beschlussfassung der Organe

Besteht ein Organ aus mehreren Mitgliedern, erfolgt die Beschlussfassung entsprechend § 32, wenn in der Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Ein Organmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Stiftung betrifft.

§ 84c Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern

(1) Wenn der Vorstand oder ein anderes Organ der Stiftung seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann, weil Mitglieder des Organs fehlen, hat die nach Landesrecht zuständige Behörde in dringenden Fällen auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen notwendige

Maßnahmen zu treffen, um die Handlungsfähigkeit des Organs zu gewährleisten. Die Behörde ist insbesondere befugt, Organmitglieder befristet zu bestellen oder von der satzungsmäßig vorgesehenen Zahl von Organmitgliedern befristet abzuweichen, insbesondere indem die Behörde einzelne Organmitglieder mit Befugnissen ausstattet, die ihnen nach der Satzung nur gemeinsam mit anderen Organmitgliedern zustehen.

(2) Die Behörde kann einem von ihr bestellten Organmitglied bei oder nach der Bestellung eine angemessene Vergütung auf Kosten der Stiftung bewilligen, wenn das Vermögen der Stiftung sowie der Umfang und die Bedeutung der zu erledigenden Aufgabe dies rechtfertigen. Die Behörde kann die Bewilligung der Vergütung mit Wirkung für die Zukunft ändern oder aufheben.

§ 85 Voraussetzungen für Satzungsänderungen

(1) Durch Satzungsänderung kann der Stiftung ein anderer Zweck gegeben oder der Zweck der Stiftung kann erheblich beschränkt werden, wenn

1. der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder
2. der Stiftungszweck das Gemeinwohl gefährdet.

Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 liegen insbesondere vor, wenn eine Stiftung keine ausreichenden Mittel für die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks hat und solche Mittel in absehbarer Zeit auch nicht erwerben kann. Der Stiftungszweck kann nach Satz 1 nur geändert werden, wenn gesichert erscheint, dass die Stiftung den beabsichtigten neuen oder beschränkten Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 und Satz 3 vor, kann eine auf unbestimmte Zeit errichtete Stiftung auch abweichend von § 83c durch Satzungsänderung in eine Verbrauchsstiftung umgestaltet werden, indem die Satzung um Bestimmungen nach § 81 Absatz 2 ergänzt wird.

(2) Durch Satzungsänderung kann der Stiftungszweck in anderer Weise als nach Absatz 1 Satz 1 oder es können andere prägende Bestimmungen der Stiftungsverfassung geändert werden, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine solche Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen. Als prägend für eine Stiftung sind regelmäßig die Bestimmungen über den Namen, den Sitz, die Art und Weise der Zweckerfüllung und über die Verwaltung des Grundstockvermögens anzusehen.

(3) Durch Satzungsänderung können Bestimmungen der Satzung, die nicht unter Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 fallen, geändert werden, wenn dies der Erfüllung des Stiftungszwecks dient.

(4) Im Stiftungsgeschäft kann der Stifter Satzungsänderungen nach den Absätzen 1 bis 3 ausschließen oder beschränken. Satzungsänderungen durch Organe der Stiftung kann der Stifter im Stiftungsgeschäft auch abweichend von den Absätzen 1 bis 3 zulassen. Satzungsbestimmungen nach Satz 2 sind nur wirksam, wenn der Stifter Inhalt und Ausmaß der Änderungsermächtigung hinreichend bestimmt festlegt.

§ 85a Verfahren bei Satzungsänderungen

(1) Die Satzung kann durch den Vorstand oder ein anderes durch die Satzung dazu bestimmtes Stiftungsorgan geändert werden. Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

(2) Die Behörde kann die Satzung nach § 85 ändern, wenn die Satzungsänderung notwendig ist und das zuständige Stiftungsorgan sie nicht rechtzeitig beschließt.

(3) Wenn durch die Satzungsänderung der Sitz der Stiftung in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde verlegt werden soll, bedarf die nach Absatz 1 Satz 2 erforderliche Genehmigung der Satzungsänderung der Zustimmung der Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich der neue Sitz begründet werden soll.

§ 86 Voraussetzungen für die Zulegung

Durch Übertragung ihres Stiftungsvermögens als Ganzes kann die übertragende Stiftung einer übernehmenden Stiftung zugelegt werden, wenn

1. sich die Verhältnisse nach Errichtung der übertragenden Stiftung wesentlich verändert haben und eine Satzungsänderung nach § 85 Absatz 2 bis 4 nicht ausreicht, um die übertragende Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen, oder wenn schon seit Errichtung der Stiftung die Voraussetzungen für eine Auflösung nach § 87 Absatz 1 Satz 1 vorlagen,
2. der Zweck der übertragenden Stiftung im Wesentlichen mit einem Zweck der übernehmenden Stiftung übereinstimmt,
3. gesichert erscheint, dass die übernehmende Stiftung ihren Zweck auch nach der Zulegung im Wesentlichen in gleicher Weise dauernd und nachhaltig erfüllen kann, und
4. die Rechte von Personen gewahrt werden, für die in der Satzung der übertragenden Stiftung Ansprüche auf Stiftungsleistungen begründet sind.

§ 86a Voraussetzungen für die Zusammenlegung

Mindestens zwei übertragende Stiftungen können durch Errichtung einer neuen Stiftung und Übertragung ihres jeweiligen Stiftungsvermögens als Ganzes auf die neue übernehmende Stiftung zusammengelegt werden, wenn

1. sich die Verhältnisse nach Errichtung der übertragenden Stiftungen wesentlich verändert haben und eine Satzungsänderung nach § 85 Absatz 2 bis 4 nicht ausreicht, um die übertragenden Stiftungen an die veränderten Verhältnisse anzupassen, oder wenn schon seit Errichtung der Stiftung die Voraussetzungen für eine Auflösung nach § 87 Absatz 1 Satz 1 vorlagen,
2. gesichert erscheint, dass die neue übernehmende Stiftung die Zwecke der übertragenden Stiftungen im Wesentlichen in gleicher Weise dauernd und nachhaltig erfüllen kann, und
3. die Rechte von Personen gewahrt werden, für die in den Satzungen der übertragenden Stiftungen Ansprüche auf Stiftungsleistungen begründet sind.

§ 86b Verfahren der Zulegung und der Zusammenlegung

(1) Stiftungen können durch Vertrag zugelegt oder zusammengelegt werden. Der Zulegungsvertrag oder der Zusammenlegungsvertrag bedarf der Genehmigung durch die für die übernehmende Stiftung nach Landesrecht zuständige Behörde.

(2) Die Behörde nach Absatz 1 Satz 2 kann Stiftungen zulegen oder zusammenlegen, wenn die Stiftungen die Zulegung oder die Zusammenlegung nicht vereinbaren können. Die übernehmende Stiftung muss einer Zulegung durch die Behörde zustimmen.

(3) Ist nach Landesrecht für eine übertragende Stiftung eine andere Behörde zuständig als die Behörde nach Absatz 1 Satz 2, bedürfen die Genehmigung eines Zulegungsvertrags oder eines Zusammenlegungsvertrags und die behördliche Zulegung oder Zusammenlegung der Zustimmung der für die übertragenden Stiftungen nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Behörden.

§ 86c Zulegungsvertrag und Zusammenlegungsvertrag

(1) Ein Zulegungsvertrag muss mindestens enthalten:

1. die Angabe des jeweiligen Namens und des jeweiligen Sitzes der beteiligten Stiftungen und

2. die Vereinbarung, dass das Stiftungsvermögen der übertragenden Stiftung als Ganzes auf die übernehmende Stiftung übertragen werden soll und mit der Vermögensübertragung das Grundstockvermögen der übertragenden Stiftung Teil des Grundstockvermögens der übernehmenden Stiftung wird.

Wenn durch die Satzung der übertragenden Stiftung für Personen Ansprüche auf Stiftungsleistungen begründet sind, muss der Zulegungsvertrag Angaben zu den Auswirkungen der Zulegung auf diese Ansprüche und zu den Maßnahmen enthalten, die vorgesehen sind, um die Rechte dieser Personen zu wahren.

(2) Ein Zusammenlegungsvertrag muss mindestens die Angaben nach Absatz 1 enthalten sowie das Stiftungsgeschäft zur Errichtung der neuen übernehmenden Stiftung.

(3) Der Zulegungsvertrag oder der Zusammenlegungsvertrag ist Personen nach Absatz 1 Satz 2 spätestens einen Monat vor der Beantragung der Genehmigung nach § 86b Absatz 1 Satz 2 von derjenigen Stiftung zuzuleiten, in deren Satzung die Ansprüche begründet sind.

§ 86d Form des Zulegungsvertrags und des Zusammenlegungsvertrags

Zulegungsverträge und Zusammenlegungsverträge bedürfen nur der schriftlichen Form, insbesondere § 311b Absatz 1 bis 3 ist nicht anzuwenden.

§ 86e Behördliche Zulegungsentscheidung und Zusammenlegungsentscheidung

(1) Auf den Inhalt der Entscheidungen über die Zulegung oder Zusammenlegung von Stiftungen durch die nach Landesrecht zuständige Behörde ist § 86c Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Die Behörde hat Personen nach § 86c Absatz 1 Satz 2 mindestens einen Monat vor der Entscheidung über die Zulegung oder Zusammenlegung anzuhören und auf die möglichen Folgen der Zulegung und Zusammenlegung für deren Ansprüche gegen eine übertragende Stiftung hinzuweisen.

§ 86f Wirkungen der Zulegung und der Zusammenlegung

(1) Mit der Unanfechtbarkeit der Genehmigung des Zulegungsvertrags oder der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Zulegung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde geht das Stiftungsvermögen der übertragenden Stiftung auf die übernehmende Stiftung über und erlischt die übertragende Stiftung.

(2) Mit der Unanfechtbarkeit der Genehmigung des Zusammenlegungsvertrags oder der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Zusammenlegung durch die Behörde entsteht die neue Stiftung, geht das Stiftungsvermögen der übertragenden Stiftungen auf die neue übernehmende Stiftung über und erlöschen die übertragenden Stiftungen.

(3) Mängel des Zulegungsvertrags oder des Zusammenlegungsvertrags lassen die Wirkungen der behördlichen Genehmigung unberührt.

§ 86g Bekanntmachung der Zulegung und der Zusammenlegung

Die übernehmende Stiftung hat die Zulegung oder die Zusammenlegung innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt, zu dem die Wirkungen der Zulegung oder Zusammenlegung nach § 86f Absatz 1 oder Absatz 2 eingetreten sind, durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger der an der Zulegung oder Zusammenlegung beteiligten Stiftungen auf ihr Recht nach § 86h hinzuweisen. Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger als bewirkt.

§ 86h Gläubigerschutz

Die übernehmende Stiftung hat einem Gläubiger nach § 86g Satz 2 für einen Anspruch, der vor dem Zeitpunkt entstanden ist, zu dem die Wirkungen der Zulegung oder Zusammenlegung nach § 86f Absatz 1 oder Absatz 2 eingetreten sind, und dessen Erfüllung noch nicht verlangt werden kann, Sicherheit zu leisten, wenn der Gläubiger

1. den Anspruch nach Grund und Höhe binnen sechs Monaten nach dem Tag, an dem die Zulegung oder Zusammenlegung bekannt gemacht wurde, bei der Stiftung schriftlich anmeldet und
2. mit der Anmeldung glaubhaft macht, dass die Erfüllung des Anspruchs aufgrund der Zulegung oder Zusammenlegung gefährdet ist.

§ 87 Auflösung der Stiftung durch die Stiftungsorgane

(1) Der Vorstand soll die Stiftung auflösen, wenn die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Die Voraussetzungen des Satzes 1 liegen nicht endgültig vor, wenn die Stiftung durch eine Satzungsänderung so umgestaltet werden kann, dass sie ihren Zweck wieder dauernd und nachhaltig erfüllen kann. In der Satzung kann geregelt werden, dass ein anderes Organ über die Auflösung entscheidet.

(2) Eine Verbrauchsstiftung ist aufzulösen, wenn die Zeit für die sie errichtet wurde, abgelaufen ist.

(3) Die Auflösung einer Stiftung bedarf der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

§ 87a Aufhebung der Stiftung

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde soll eine Stiftung aufheben, wenn die Voraussetzungen des § 87 Absatz 1 Satz 1 vorliegen und ein Tätigwerden der Behörde erforderlich ist, weil das zuständige Organ über die Auflösung nicht rechtzeitig entscheidet.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat die Stiftung aufzuheben, wenn

1. die Voraussetzungen des § 87 Absatz 2 vorliegen, und ein Tätigwerden der Behörde erforderlich ist, weil das zuständige Organ über die Auflösung nicht unverzüglich entscheidet,
2. die Stiftung das Gemeinwohl gefährdet und die Gefährdung des Gemeinwohls nicht auf andere Weise beseitigt werden kann oder
3. der Verwaltungssitz der Stiftung im Ausland begründet wurde und die Behörde die Verlegung des Verwaltungssitzes ins Inland nicht innerhalb angemessener Zeit erreichen kann.

§ 87b Auflösung der Stiftung bei Insolvenz

Die Stiftung wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist, aufgelöst.

§ 87c Vermögensanfall und Liquidation

(1) Mit der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an die in der Satzung bestimmten Anfallberechtigten. Durch die Satzung kann vorgesehen werden, dass die Anfallberechtigten durch ein Stiftungsorgan bestimmt werden. Fehlt es an der Bestimmung der Anfallberechtigten durch oder aufgrund der Satzung, fällt das Stiftungsvermögen an den Fiskus des Landes, in dem die Stiftung ihren Sitz hatte. Durch landesrechtliche Vorschriften kann als Anfallberechtigte an Stelle des Fiskus eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden.

(2) Auf den Anfall des Stiftungsvermögens beim Fiskus des Landes oder des Bundes oder bei einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Absatz 1 Satz 4 ist § 46 entsprechend anzuwenden. Fällt das Stiftungsvermögen bei anderen Anfallberechtigten an, sind die §§ 47 bis 53 entsprechend anzuwenden.

§ 88 Kirchliche Stiftungen

Die Vorschriften der Landesgesetze über die kirchlichen Stiftungen bleiben unberührt, insbesondere die Vorschriften zur Beteiligung, Zuständigkeit und Anfallsberechtigung der Kirchen. Dasselbe gilt entsprechend für Stiftungen, die nach den Landesgesetzen kirchlichen Stiftungen gleichgestellt sind.

Verwaltungsgebührenordnung (VGeBO)

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Verwaltungsgebühren werden nach dieser Gebührenordnung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben.

(2) Gebühren, die für eine Amtshandlung oder mehrere zusammenhängende Amtshandlungen weniger als 2,50 Euro betragen, werden nur erhoben, wenn die Kosten der Einziehung geringer sind als die zu erhebende Gebühr.

(3) Soweit die Amtshandlungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils maßgeblichen Steuersatzes zusätzlich zu den Gebühren zu berechnen.

III. Die von den Beteiligten jeweils erstellten Zusammenfassungen der wesentlichen Ansichten nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Lobbyregistergesetzes

- **Bundesverband Deutscher Stiftungen e.V.**

„- Schaffung einer Regelung, die Prüfungen der Stiftungen auf eigene Kosten der Stiftungen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ermöglicht (zu Artikel 1, §§ 6, 8 StiftG Bln-Entwurf)

- Erweiterung der Rechtsaufsicht auch auf Familienstiftungen (zu Artikel 1, § 9 StiftG-Bln-Entwurf)“

- **Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V.**

„Die geplante Anpassung des Berliner Stiftungsgesetzes an das reformierte Bundesrechts ist insgesamt zu befürworten.

Aufgrund unserer langjährigen Erfahrung mit der Gründungsberatung und dem Stiftungsmanagement zahlreicher, auch in Berlin ansässiger rechtsfähiger Stiftungen wurden jedoch im Gesetzentwurf Bereiche identifiziert, die wie folgt nachzubessern sind:

I. Die Möglichkeit der voraussetzungslosen Anordnung zur Prüfung der Jahresabschlüsse von Stiftungen durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen (o.ä.) sollte entfallen.

Der geplante § 8 Abs. 2 Satz 2 ist zu streichen. § 6 Abs. 2 ist dahingehend zu modifizieren, dass eine Prüfung auf Kosten der Stiftung nur verlangt werden kann, wenn der Stiftung Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bei der Verwaltung der Stiftung gegen gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung verstoßen wurde und dieser Umfang der Prüfung erforderlich ist.

II. Die Frist zur Vorlage der Jahresberichte soll auf 12 Monate verlängert werden. Die Frist zur Vorlage der Jahresberichte nach § 8 Abs. 1 Ziff. 2 soll generell 12 Monate betragen.

III. Zwingend einzuhaltende Vorgaben der Stiftungsbehörde zum Jahresbericht sind unzulässig.

Die gesetzliche Regelung in § 8 Abs. 1 Ziff. 2 soll die wesentlichen Inhalte eines Jahresberichts nennen, z.B. eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke. § 8 Abs. 1 Ziff. 2, Satz 2 ist hingegen zu streichen.

IV. Rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts sollten unabhängig vom Stiftungszweck ein einheitliches Schutzniveau durch die Stiftungsaufsicht erhalten.

§ 9 „Staatsaufsicht bei Familienstiftungen“ ist daher zu streichen.“